

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/2952 Nr. 21 —

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter
— KOM(84) 735 endg. —

»EG-Dok. Nr. 4314/85«

A. Problem

Zur Verbesserung der Sicherheit von Konsumgütern soll ein gemeinschaftliches Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter errichtet werden. In insgesamt 90 Krankenhäusern der Gemeinschaft sollen durch Befragungen von Verletzten Unfalldaten aufgenommen und von der Kommission ausgewertet werden.

B. Lösung

Der Ausschuß steht dem Konzept der Kommission grundsätzlich skeptisch gegenüber, wenngleich er das Ziel, den Verbraucherschutz zu verbessern, unterstützt.

In der EntschlieÙung wird außerdem deutlich gemacht, daß der Ausschuß den von der Kommission gewählten methodischen Ansatz für problematisch hält und daß nach Auffassung des Ausschusses dem Vorschlag nur dann zugestimmt werden kann, wenn deutlich wird, daß mit dem vorgeschlagenen Datensammlungssystem, das im übrigen nach Möglichkeit vereinfacht werden soll, die angestrebten Ziele auch erreicht werden können.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Ausschuß hat den Verzicht auf das Informationssystem erörtert.

D. Kosten

Nach Einschätzung der Bundesregierung ergeben sich folgende Kosten:

Finanzplan zum EG-Informationssystem Verbraucherschutz

Die Kosten für die Erhebung werden von der EG-Kommission mit 80 000 DM pro Krankenhaus und Jahr veranschlagt. Die EG-Kommission übernimmt von den Kosten für die Krankenhäuser in den ersten drei Jahren 80 v.H., danach 50 v.H.

Weitere Kosten entstehen für die Einrichtung einer nationalen Behörde, die der EG aufgrund der geplanten Vereinbarung zu benennen ist und die Vertragspartner der EG-Kommission sein soll.

Jahr	Krankenhäuser				Nationale Behörde			Kosten für die Bundesrepublik insgesamt (Krankenhäuser und nationale Behörde)
	Anzahl	Kosten in DM			Personalstellen	Kosten in DM		
		insgesamt	EG-Anteil	Anteil der Bundesrepublik		Personal	Sachen	
1986	2	160 000	128 000	32 000	2	180 000	30 000	242 000
1987	4	320 000	256 000	64 000	2	180 000	40 000	284 000
1988	8	640 000	512 000	128 000	3	270 000	50 000	448 000
1989	13	1,04 Mio.	520 000	520 000	4	360 000	60 000	940 000
1990	13	1,04 Mio.	520 000	520 000	4	360 000	60 000	940 000

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem in Anlage beigefügten Entscheidungsvorschlag nur zuzustimmen, wenn

- der methodische Ansatz ausreichend begründet
und
- verdeutlicht wird, daß die angestrebten Ziele, insbesondere die Herausfilterung gefährlicher Einzelprodukte, tatsächlich durch das vorgeschlagene Datensammlungssystem, das nach Möglichkeit zu vereinfachen ist, erreicht werden können.

Bonn, den 14. November 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Frau Steinhauer
Vorsitzender	Berichterstatler

Anlage**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Inhaltsverzeichnis**Begründung**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter

Finanzbogen**Anlage**

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ergebnisse des durch Entscheidung 81/623/EWG des Rates durchgeführten Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System durch Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs sowie über die künftige Entwicklung des Informationssystems.

Begründung

Nach dem Programm der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher¹⁾ müssen die den Verbrauchern zur Verfügung gestellten Erzeugnisse so beschaffen sein, daß sie keine Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen. Wenn sie solche Gefahren darstellen, müssen entsprechende Regelungen oder Maßnahmen zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Risiken und zur Verbesserung der Verwendungsbedingungen der Erzeugnisse getroffen werden.

Hieraus ergibt sich, daß die Gemeinschaft über Daten verfügen muß, die sich auf die Umstände und den Hergang der Unfälle, die Rolle der verwendeten Erzeugnisse, die Auswirkungen des Unfalls auf das Unfallopfer und die für dieses Opfer erlassenen Bestimmungen beziehen. Diese Informationen sind von größter Bedeutung für die Festlegung der auf Gemeinschaftsebene vorrangigen Maßnahmen, Untersuchungen und Forschungen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Konsumgütern.

Die Errichtung eines ständigen Systems zur Sammlung und Analyse von Daten über Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs wäre ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Realisierung der Ziele des Verbraucherschutzprogramms. Natürlich kann eine Gemeinschaftsaktion zu erheblichen Einsparungen führen, da dadurch die auf nationaler Ebene erfaßten Daten vergleichbar werden, was eine koordinierte Aktion auf dem Gebiet der Sicherheit der Erzeugnisse ermöglicht.

Alle erfaßten Daten müssen zu folgenden Zwecken auswertbar sein:

- a) Verbesserung der Konzeption oder der Merkmale der Erzeugnisse;
- b) Gewährleistung einer sinnvollen Verwendung der Erzeugnisse durch die Verbraucher;
- c) Unterrichtung und Erziehung der Verbraucher im Sinne der Unfallverhütung.

Nach einem kürzlich veröffentlichten Bericht der amerikanischen Verbrauchervereinigung CFA haben die Erfahrungen in den USA gezeigt, daß die Errichtung des Überwachungssystems für Unfälle durch Konsumgüter und des Bundesamtes für Produktsicherheit seit 1973 zu einem Rückgang von 5 Mio. Toten und Verletzten durch Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern und zu einer Einsparung von 14 Mrd. Dollar geführt haben.

Die Kommission schlägt vor, daß der im Rahmen des Modellversuchs geschaffene Beratende Ausschuß durch einen ständigen Beratenden Ausschuß

ersetzt wird, um die Kommission bei der Verwaltung des Informationssystems für Unfälle durch Konsumgüter zu unterstützen.

Der Bericht über den Modellversuch ist in der Anlage beigelegt.

Durch die Errichtung eines ständigen Informationssystems für Unfälle durch Konsumgüter würde die Europäische Gemeinschaft, mit einem Jahrzehnt Verspätung gegenüber den USA, schließlich über ein sehr wichtiges Instrument zur Ausarbeitung und Festlegung vorrangiger Aktionen verfügen, um den Bürgern der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen besseren Schutz vor den Gefahren durch Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck sollte das Informationssystem ein Dokumentations- und Informationszentrum umfassen, das den Interessierten den Zugang zu den Dokumenten, die für das System zusammengetragen wurden, ermöglicht (allerdings sind darin alle persönlichen Angaben über Unfallopfer oder Hersteller zu streichen)! Außerdem sollte das System konstruktive Beziehungen zu den Kreisen unterhalten, die Informationen über die Sicherheit von Erzeugnissen liefern können, d. h. Behörden, Hersteller, Händler oder Verwender der Erzeugnisse.

Zur Vorbereitung der Errichtung eines ständigen Datensammelsystems haben die Kommission und die Mitgliedstaaten dreißig Monate lang einen Modellversuch durchgeführt, mit dem nachgewiesen werden konnte, daß die Hauptsammlung von Informationen in den Unfallstationen der Krankenhäuser und die zusätzliche Sammlung von Informationen an anderer Stelle, wie z. B. den Giftnotrufzentralen, durchführbar ist. Der Modellversuch hat es darüber hinaus ebenfalls erlaubt, die administrativen, technischen und finanziellen Aspekte der Errichtung eines ständigen gemeinschaftlichen Informationssystems zu klären.

Die Durchführung des Modellversuchs hat aber vor allem die Bedeutung und den Umfang des Problems der Unfälle durch Konsumgüter deutlich gemacht! Diese Unfälle stellen erhebliche volkswirtschaftliche Verluste und Einbußen des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft dar. Der Modellversuch hat es darüber hinaus erlaubt, unter Berücksichtigung der in den USA erzielten Erfahrungen und Ergebnisse und unter Zugrundelegung der Daten aus den Mitgliedstaaten, die über ein Erfassungs- und Überwachungssystem für Unfälle durch Konsumgüter verfügen, abzuschätzen, daß in der Europäischen Gemeinschaft jedes Jahr mehr als 30 000 Tote und etwa 40 000 Mio. Verletzte durch Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern zu beklagen sind. Diese Zahlen machen nur an Krankenhausbehandlungskosten und an Kosten für die Krankenversi-

¹⁾ ABl. Nr. C 133 vom 3. Juni 1981, Seite 1

cherung jährlich mehr als 30 Mrd. ECU aus, wobei Produktionsverluste und Rentabilitätseinbußen der Unternehmen noch nicht berücksichtigt sind.

Die Unfälle durch Konsumgüter übersteigen an Zahlen bei weitem die Verkehrsunfälle, bei denen in der Gemeinschaft im Jahre 1981 etwa 1 560 000 Verletzte zu beklagen waren.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235;

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Ersten Programm der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher im Anhang zur Entschließung des Rates vom 14. April 1975 ⁴⁾ müssen die den Verbrauchern zur Verfügung gestellten Erzeugnisse so beschaffen sein, daß sie keine Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen. Wenn sie solche Gefahren darstellen, müssen entsprechende Regelungen oder Maßnahmen zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Risiken und zur Verbesserung der Verwendungsbedingungen der Erzeugnisse getroffen werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben aufgrund der Entscheidung 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli 1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei der Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs 30 Monate lang einen Modellversuch durchgeführt, mit dem nachgewiesen werden konnte, daß die Hauptsammlung von Informationen in den Unfallstationen der Krankenhäuser und die zusätzliche Sammlung von Informationen an anderer Stelle, wie zum Beispiel den Giftnotrufzentralen, durchführbar ist.

Hieraus ergibt sich, daß es möglich und angebracht ist, daß die Gemeinschaft ein System errichtet, um Informationen über die verschiedenen Aspekte der Sicherheit von Erzeugnissen zu sammeln, wenn diese Gegenstand von Unfällen sind, und insbesondere über die Umstände und den Hergang der Unfälle, die Rolle der verwendeten Erzeugnisse und des Unfallopfers sowie über die Auswirkungen des Unfalls auf das Unfallopfer. Diese Informationen sind von großer Bedeutung für den Schutz des Verbrauchers.

In diesem Sinne ist es wichtig, die Mitgliedstaaten zur Sammlung und Übermittlung derartiger Informationen zu verpflichten.

Auf der Grundlage dieser Informationen wird es dann möglich sein, vertiefte Studien über besonders schwere und/oder besonders häufige Unfälle durch Konsumgüter durchzuführen oder zu koordinieren, und auf diese Weise, die Eigenschaften der Erzeugnisse, ihre Normung, ihre zweckmäßige Verwendung durch die Verbraucher, sowie die Unterrichtung und die Bildung der Verbraucher im Hinblick auf eine Unfallverhütung zu fördern.

Die Erzeugnisse des Informationssystems würden es der Kommission gestatten, geeignete Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele dieses Systems zu unterbreiten.

Informationen aufgrund des Aktionsprogramms der Gemeinschaft über Toxikologie im Rahmen des Gesundheitsschutzes können gegebenenfalls vom Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter übernommen werden.

Es sollte ebenfalls ein Dokumentations- und Informationszentrum eingerichtet werden, in dem den Interessierten die im Rahmen des Informationssystems gesammelten nicht vertraulichen Dokumente zur Verfügung stehen.

Zu den verschiedenen Kreisen, die nicht nur Informationen über die Sicherheit der Erzeugnisse liefern, sondern auch eine entscheidende Rolle bei der Unfallverhütung spielen können, nämlich zu öffentlichen Behörden, Herstellern, Händlern oder Benutzern der Erzeugnisse, sollten konstruktive Beziehungen aufrecht erhalten werden.

Für das gute Funktionieren des Systems und die notwendige Koordinierung auf Gemeinschaftsebene ist zweckmäßig, daß jeder Mitgliedstaat die dafür verantwortliche Behörde bestimmt.

Die Einhaltung der Grundrechte und Prinzipien der Gemeinsamen Erklärung vom 5. April 1977, des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der maschinellen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten über die betroffenen Unternehmen ist im Rahmen der Arbeitsweise des Systems zu gewährleisten.

Das vorgeschlagene gemeinschaftliche Informationssystem ist zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes und der Unterrichtung der Verbraucher notwendig! Die hierfür erforderlichen spezifischen Aktionsmittel sind in den Verträgen nicht vorgesehen,

¹⁾

²⁾

³⁾

⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. April 1975, S. 1

⁵⁾ ABl. Nr. L 229 vom 13. August 1981, S. 1

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein gemeinschaftliches Informationssystem über die durch Konsumgüter verursachten Unfälle eingerichtet — nachstehend „System“ genannt —, dessen Aufgabe es ist, Daten über Unfälle durch Konsumgüter zu sammeln, mit dem Ziel, auf diese Weise die Unfallverhütung zu fördern, die Sicherheit von Konsumgütern sowie die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher über eine optimale Nutzung der Erzeugnisse zu verbessern.
2. Die vorliegende Entscheidung gilt für alle Erzeugnisse, die für Verbraucher bestimmt sind, mit Ausnahme
 - a) von Erzeugnissen, die für den beruflichen Gebrauch am Arbeitsplatz bestimmt sind,
 - b) von Erzeugnissen, die im Rahmen des Straßenverkehrs benutzt werden.

Artikel 2

1. Im Rahmen des Systems erfaßt die Kommission Daten über die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit der Sicherheit von Erzeugnissen, sofern sich bei ihrer Verwendung Unfälle ereignen, und insbesondere über die jeweilige Rolle des Erzeugnisses, der Unfallopfer und ihrer Umgebung bei einem Unfall.
2. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission die Daten, um deren Erfassung nach Maßgabe des Artikels 3, Absatz 1 die Kommission sie ersucht.

Artikel 3

1. Die Sammlung der Daten erfolgt nach einheitlichen von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien bei:
 - a) den von der Kommission in Übereinstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat ausgewählten Unfallstationen der Krankenhäuser, die als für die nationale Situation repräsentativ gelten;
 - b) den nationalen Datensammel- und Überwachungssystemen für Unfälle durch Konsumgüter, für die Länder, in denen derartige Systeme bestehen;
 - c) den Unfallopfern selbst, mit denen Beauftragte der nach Artikel 5 benannten zuständigen nationalen Behörden Gespräche führen bzw. denen sie Hausbesuche abstatten.
2. Die Sammlung zusätzlicher Informationen kann in entsprechenden Fällen stattfinden bei:
 - a) Hausärzten
 - b) Giftnotrufzentralen

- c) den für die Eintragung der Sterbeurkunde in das Personenstandsregister zuständigen nationalen Behörden
- d) Feuerlöschdiensten außerhalb von Arbeitsstätten
- e) Versicherungsgesellschaften und -Unternehmen
- f) Verbraucherverbänden
- g) Herstellern und ihren Berufsverbänden
- h) Forschungsstellen oder Wissenschaftsverbänden
- i) sonstigen nützlichen Informationsstellen.

In dem Maße, in dem die Kommission aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften sonstige Informationssysteme verwaltet, wird das Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter die durch diese Programme erfaßten relevanten Daten nutzen.

Artikel 4

Die Kommission ist verantwortlich für die Auswertung der nach Artikel 1 erfaßten Daten. Diese Auswertung kann insbesondere die Durchführung ausführlicher Untersuchungen über die schwersten und/oder häufigsten Unfälle umfassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Sammlung und Übermittlung der nach Artikel 2 und 3 erfaßten Daten zuständige(n) nationale(n) Behörde(n) und teilen der Kommission die Amtsbezeichnung und die Adresse dieser Behörde(n) mit.

Artikel 6

Die Kommission und die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß bei der Erfassung und der Weiterleitung der Daten alle Angaben über die Identität des Unfallopfers gelöscht werden, damit diese Identität vertraulich bleibt.

Artikel 7

Es wird ein Dokumentations- und Informationszentrum errichtet, indem den Interessierten die im Rahmen des Systems gesammelten nichtvertraulichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Jahresbericht über die Arbeitsweise des Systems vor.

Artikel 9

Die Kommission führt gegebenenfalls einen Austausch statistischer Daten mit den für die Informationssysteme zuständigen Behörden eines bzw. mehrerer Drittländer durch.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Finanzbogen für den Haushaltsplan 1985 und die Drei-Jahres-Vorausschau 1986—1987—1988**1. Vorgeschlagene Haushaltslinie**

Nr. 6674 Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern

2. Rechtsgrundlage**2.1**

Artikel 235 des EWG-Vertrages

2.2

Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein 2. Programm der EWG für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher. ABl. Nr. C 133 vom 3. Juni 1981 (Schlüsselnummer 15.20.10)

Entscheidung Nr. 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli 1981 (sic) zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs. ABl. Nr. L 229 vom 13. August 1981.

Entscheidung des Rates vom 2. März 1984 über ein System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern.

**3. Klassifizierungsvorschlag
in nichtobligatorischen Ausgaben**

NOA

4. Beschreibung und Begründung der Aktionen**4.0.**

Es wird geschätzt, daß in der Europäischen Gemeinschaft durch Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern, außerhalb der Bereiche der beruflichen Tätigkeiten und des Straßenverkehrs, jedes Jahr mehr als 30 000 Tote und etwa 40 Millionen Verletzte zu beklagen sind; die durchschnittlichen Kosten allein für die Krankenhausbehandlung und die Krankenversicherung belaufen sich jährlich auf mehr als 30 Mrd. ECUs.

4.1. Zielsetzung

Die Aktionen dienen der Überwachung von Konsumgütern zur Feststellung von Gefahren, die bei

ihrer Verwendung entstehen, der Untersuchung von Unfällen, bei denen Erzeugnisse verwendet wurden, sowie der Verhütung entsprechender Risiken und Unfälle.

Diese Überwachung geschieht im einzelnen durch:

4.1.1.

— die ständige Sammlung von Daten in den Unfallstationen von 40 ausgewählten Krankenhäusern innerhalb der EG,

4.1.2.

— die Sammlung von Daten aus zusätzlichen Informationsquellen: Giftnotrufzentralen, Sterbeurkunden, Feuerlöschdienste, praktische Ärzte, Versicherungseinrichtungen etc.

4.1.3.

— die Durchführung gründlicher Studien über „prioritäre“ Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Häufigkeit und Schwere der Verletzungen/Todesfälle, die sie hervorrufen,

4.1.4.

— die Unterrichtung und Aufklärung (Bildung?) der Verbraucher über die mit der Verwendung bestimmter Erzeugnisse verbundenen Risiken: Konferenzen, Europäische Woche für Produktsicherheit, Veröffentlichungen, audiovisuelle Medien,

4.1.5.

— die Förderung der Forschung zur Verbesserung der Sicherheit der Erzeugnisse bei Herstellern, Warentestinstituten und europäischen Wissenschaftskreisen, die sich mit der Sicherheit von Konsumgütern befassen,

4.2. Betroffener Personenkreis

Hierbei sind insbesondere folgende juristische und natürliche Personen gemeint:

— die nationalen Behörden, die für die Sicherheit von Erzeugnissen verantwortlich sind,

— die weiter oben bei den Überwachungsmaßnahmen von 4.1.1. bis 4.1.5. aufgeführten öffentlichen wie privaten Stellen (Institutionen? Organe?),

— die Verbraucherverbände

— die Berufsverbände der Hersteller, der Handel,

— die Universitäten.

5. Art der Aufwendungen und Berechnungsweise

Bezieht sich auf die Aufzählung unter 4 oben Art (Berechnungsweise in Klammern)	Betrag in ECU
4.1.1. 40 Krankenhäuser (4 pro Land × 15 000 ECU/Jahr)	600 000
4.1.2. (Pauschalbetrag 6 000 ECU/ Land)	60 000
4.1.3. 10 Studien (i. e. 1/Land bzw. 10 Einzelgemeinden; Einheitskosten 15 000)	150 000
4.1.4. Dokumentationszentrum (50 000 ECU) Europäische Woche (40 000 ECU) Veröffentlichungen (10 000 ECU)	100 000
4.1.5. Aktionen für „Hersteller“ und Wissenschaft	90 000
Total ...	1 000 000

**6. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens
auf die Interventionsmittel****6.1 Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel**

1985	1 000 000
1986	1 700 000
1987	2 100 000
1988	2 500 000
Total	7 300 000

6.2

Die Gesamtkosten werden pro Jahr auf 1 810 000 ECU geschätzt:

- 1 620 000 ECU werden zu 50% von der Gemeinschaft finanziert, d. h. 810 000 ECU (siehe Absätze 4.1.1. bis 4.1.3)
- 190 000 ECU werden zu 100% von der Gemeinschaft finanziert (siehe Absätze 4.1.4 bis 4.1.5)

6.3. Finanzierungsform des Vorhabens

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt; es ist jedoch sicher, daß die jährlichen Zahlungen gestaffelt erfolgen.

7. Bemerkungen

In dem Maße, wie die Einführung des Systems zur Auffindung und Sammlung von Unfalldaten und die Einleitung gründlicher Studien fortschreiten, werden die entsprechenden Aufwendungen bis zum Jahre 1988 steigen. Bezogen auf die Nutzen-Kosten-Relation der gesammelten Informationen und ihre Auswertung durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird das Überwachungssystem zu diesem Zeitpunkt seine optimale Größe erreicht haben.

**8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal-
und Verwaltungsmittel****8.1 Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal**

- 1 A, Verwaltung des System zur Sammlung von Informationen
- 1 A, Verwaltung der gründlichen Studien
- 1 B, Technischer Assistent
- 1 C, Sekretariat des Vorhabens

Anlage

Mitteilung der Kommission an den Rat

Bericht über die Ergebnisse des durch Entscheidung 81/623/EWG des Rates durchgeführten Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs, sowie über die künftige Entwicklung des gemeinschaftlichen Informationssystems

Inhalt

	Seite
1. Vorbereitende Arbeiten	13
2. Die Lage in den Mitgliedstaaten	13
3. Die Arbeiten der OECD	14
4. Die Arbeiten der WHO	15
5. Die Anwendung der Ratsentscheidung	15
6. Schlußfolgerungen und Perspektiven	16
 Anlage I: Gemeinschaftliches Handbuch über die in den Krankenhäusern während des Modellversuches verwendeten Auskünfte	 18
Abschnitt I: Die technischen Merkmale der Datenerfassung	18
Abschnitt II: Die Kodierung der Daten	19
Abschnitt III: Die Spezifikationen der Magnetbänder	20
Abschnitt IV: Verwendete Nomenklaturen	21
 Anlage II: Verbesserung des gemeinschaftlichen Informationssystems	
Abschnitt I: Die Erfassung von Daten	
Abschnitt II: Untersuchungen und Gutachten über die verschiedenen Gesichtspunkte der Produktsicherheit	
Abschnitt III: Festlegung von Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Herstellern und den Verbrauchern	
Abschnitt IV: Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Dokumentationszentrums über die Sicherheit von Erzeugnissen	

1. Vorbereitende Arbeiten

1.1.

Im Dezember 1977 trat unter der Ägide der Kommission eine Gruppe aus Experten der Mitgliedstaaten zusammen, um über die Errichtung eines Systems zur Erfassung von Daten über Unfälle im Haushalt bei der Verwendung bestimmter Erzeugnisse zu beraten.

1.2.

Am 20. März 1978 verabschiedete die Gruppe ihren Abschlußbericht, in dem darauf hingewiesen wurde, daß „in den meisten Staaten Tätigkeiten zur Erfassung von Daten unternommen wurden, die sich nach den jeweiligen nationalen Methoden entwickeln... die Errichtung eines Gemeinschaftssystems... stellt keine unüberwindlichen technischen Probleme, erfordert aber die Anpassung der bereits bestehenden Systeme sowie schrittweise Bemühungen zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Repräsentativität der Daten“. Außerdem heißt es im Bericht: „unter Beachtung der Merkmale der bestehenden nationalen Systeme können die Mitgliedstaaten für ihre Systeme den Datenumfang und den Code wählen, die sie für richtig halten, soweit die Daten zur Verarbeitung auf Gemeinschaftsebene einem Mindestrahmen von Kriterien genügen“, die in dem Bericht genannt sind.

1.3.

Die Kommission legte dem Rat am 2. Oktober 1978 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates¹⁾ vor, mit dem ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs errichtet werden soll.

1.4.

Dieser Vorschlag sollte zwei Auflagen genügen:

- einerseits den Grundsätzen des ersten Programms zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, die zu Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über die jeweiligen Gefahren (z. B. Etikettierung und Sicherheitshinweise), zur Anpassung der Merkmale der Erzeugnisse (Normung und Sicherheitsvorschriften) und zur Rückziehung fehlerhafter oder gefährlicher Erzeugnisse aus dem Verkehr führen,
- und andererseits den allgemeinen Zielsetzungen des Gemeinsamen Marktes, wie dem Abbau technischer Handelshemmnisse, die in diesem Fall bei der Annahme von miteinander unvereinbaren Sicherheitsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten entstünden.

¹⁾ KOM(78) 403 endg. 2

1.5

Das von der Kommission vorgeschlagene System zielt allein auf Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen ab, es berücksichtigt aber weder Arbeits- noch Verkehrsunfälle, die Gegenstand spezieller Erhebungen waren.

1.6

Nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses fanden im Ministerrat zwischen 1979 und 1981 eine Reihe von Sitzungen der Regierungssachverständigen statt, deren Arbeiten mit Annahme der Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1981 (ABl. L 229 vom 13. August 1981) abgeschlossen wurden.

1.7.

Gegenüber dem Vorschlag der Kommission führte die Entscheidung des Rates zur:

- Verlängerung der Pilotphase auf 30 Monate, während die Kommission nur 18 Monate vorgeschlagen hatte (Artikel 4 Abs. 1),
- Aufhebung des automatischen Beginns nach Ablauf der Pilotphase (Artikel 4 Abs. 2),
- Möglichkeit für einige Mitgliedstaaten, nur die Informationen vorzulegen, die sie entsprechend ihren nationalen Bedingungen einholen (Artikel 2 Abs. 2),
- Aufhebung der Verbreitung der Ergebnisse und des Jahresberichts (Artikel 6 Abs. 2 und Anhang III Ziffer 4 des Vorschlags der Kommission),
- Aufhebung der Herstellung von Beziehungen zwischen dem gemeinschaftlichen Informationssystem und den Systemen in dritten Ländern (Anhang III Ziffer 5 letzter Satz des Vorschlags der Kommission).

2. Die Lage in den Mitgliedstaaten

2.1.

Das erste System zur Überwachung von Unfällen bei der Verwendung von Erzeugnissen in der Europäischen Gemeinschaft war das „Home Accident Surveillance System“ (HASS) von 1976 im *Vereinigten Königreich*. Es basiert auf 20 ausgewählten Notaufnahmestellen in Krankenhäusern (davon werden 10 jeweils für weitere zwei Jahre weiter erfaßt), die die Datenerfassung 24 Stunden am Tag gewährleisten. In der sechsten Laufzeit von zwölf Monaten der HASS-Aktionen wurden 77 071 Unfälle erfaßt (1982). Im Vereinigten Königreich sind jährlich schätzungsweise etwa 7 000 Todesfälle auf die Verwendung von Erzeugnissen zurückzuführen (diese Zahl liegt über der Zahl der Verkehrsunfälle) und

etwa 3 Millionen Verletzte. Außerdem dienten einige ausführliche Studien als Grundlage für Rechts-, Normungs- und/oder Unterrichts- sowie Aufklärungsmaßnahmen für die Verbraucher, z. B. bei Rasenmähern, bei Fällen von Vergiftungen bei Kindern, bei Unfällen von Kindern, die durch Möbel oder Ausstattungen für Kinder verursacht werden, bei Unfällen beim Werken oder bei der Gartenarbeit. Am 12. Juli 1984 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs ein Weißbuch über die Sicherheit von Erzeugnissen herausgegeben¹⁾, mit dem das Home Accident Surveillance System (HASS) verbessert und die Gesetzgebung über die Sicherheit von Erzeugnissen verschärft werden soll.

2.2.

Seit dem 1. Januar 1981 laufen in den *Niederlanden* mehrere Studien über Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen. Die Niederlande haben am 1. Juli 1983 ein ständiges Datenerfassungssystem errichtet, das sich auf die Erfahrungen der Systeme (NEISS USA) und HASS (VK) stützt. Mit diesem niederländischen System, dem PORS, werden gleichzeitig Unfälle im Haushalt sowie beim Sport und in der Freizeit erfaßt.

Während der ersten zwölf Monate Laufzeit des PORS wurden in den vom System ausgewählten Krankenhäusern etwa 70 000 Unfälle erfaßt.

2.3.

Dänemark hat sich an skandinavischen Vorhaben zur Einholung von Daten über Unfälle im Haushalt und bei der Freizeitgestaltung beteiligt. Seit 1978 ist eine Gruppe von Unfallsachverständigen mit der Analyse von Daten aus drei Krankenhäusern befaßt, die einen Beitrag zum Modellversuch der Gemeinschaft geleistet haben.

2.4.

In *Frankreich* wurde eine Untersuchung des Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale (INSERM), ein Jahr lang (1981/82) an Unfällen bei Kindern (8 000 Fälle) durchgeführt, sowie eine Untersuchung der Giftnotrufzentralen über Unfälle bei der Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln für Abflußrohre. Eine Kommission für Verbrauchersicherheit ist soeben geschaffen worden und ein System für Unfälle durch Konsumgüter dürfte bald errichtet werden.

2.5.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde eine Reihe von Studien erstellt, darunter über die „Darstellung des Unfallgeschehens im Heim- und Freizeitbetrieb. Erkenntnisstand neuer Forschungsan-

sätze,“ sowie über schwere Unfälle in Heim und Freizeit.

2.6.

In *Belgien* sind 2 Aktionen durchgeführt worden, und zwar durch das Institut d'Hygiène et de Santé Publique eine Untersuchung bei praktischen Ärzten über die Unfälle in Haushalten sowie durch das Centre de Psychologie du Travail et des Organisations der Universität Löwen eine Fragebogenaktion (2 000 Familien) über Unfälle im Haushalt.

2.7.

In den übrigen Gemeinschaftsländern wurden Untersuchungen über Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten: so gab es bereits verschiedene regelmäßige Umfragen für bestimmte Unfallarten oder bestimmte Altersgruppen. Ihre Ergebnisse sind jedoch auf Gemeinschaftsebene nicht auszuwerten, da die Parameter und die Methoden zur Datenerfassung nicht vergleichbar sind. Man kann aber absehen, daß einige Mitgliedstaaten mit den Erfahrungen des Modellversuchs der Gemeinschaft ständige Systeme einrichten, die ihren Mitteln und Bedingungen sowie Bedürfnissen angepaßt sind.

3. Die Arbeiten der OECD

3.1.

Im Jahr 1977 hat die OECD²⁾ angeregt, daß ein System von Daten über körperliche Schäden, die durch Produkte verursacht werden, nachstehende Aufgaben erfüllen sollte:

- Lieferung von eingehenden und gesicherten Angaben über die Situation auf nationaler Ebene und Angabe des Schweregrades der Unfälle bei der Verwendung spezifischer Konsumgüter,
- Identifizierung der Unfälle und Unterstützung bei der Festlegung von Prioritäten für die Mittelverteilung und die Ausarbeitung der Aktionsprogramme,
- Darlegung einer ausreichenden Anzahl von Fällen für eingehendere Untersuchungen, sofern sie für erforderlich erachtet werden,
- Weiterverfolgung der Situation, um neue Gefahren aufzuzeigen und die Erhöhung bereits bekannter Gefahren zu untersuchen,
- Beitrag zur Beurteilung der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen,
- Beschreibung des Problems unter Berücksichtigung der Häufigkeit, der Unterschiedlichkeit und der Kosten der physischen Schäden.

¹⁾ The Safety of Goods, White Paper of the Secretary of State for Trade and Industry, London, July 1984, Doc. Cmnd 9302.

²⁾ Dokument CCP (77) vom 26. Mai 1977 des Ausschusses für Verbraucherpolitik der OECD „Systeme zur Erfassung von Daten über Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen“.

3.2

Im Dokument der OECD werden folgende Aktionen für erforderlich gehalten:

„Die Maßnahmen bestehen insbesondere in der Ausarbeitung oder Verbesserung der Normen, die dann vom Gesetz vorgeschrieben oder freiwillig angewendet werden können, in der Annahme einer gesetzlichen Regelung für die Verkaufsbedingungen für verschiedene Erzeugnisse oder im Verkaufsverbot; in Stellungnahmen oder der Annahme eines Gesetzes für die Etikettierung und Verpackung von Erzeugnissen, in Programmen zur Ausbildung und Unterrichtung bestimmter Gruppen über bekannte Aspekte bei der Verwendung der jeweiligen Erzeugnisse und der Gefahren, die dadurch verursacht werden.“

4. Die Arbeiten der Weltgesundheitsorganisation

Während der letzten fünf Jahre hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein europäisches regionales Programm zur Untersuchung und Erforschung der Gesundheitsaspekte bei der Verhütung von Verkehrsunfällen durchgeführt.

Für 1984 bis 1988 wird die WHO ihre Arbeiten auf alle Unfälle ausdehnen, d. h. Unfälle im Haushalt, Sport- und Freizeitunfälle, Arbeitsunfälle und Naturkatastrophen.

In seinem Dokument ICP/ADR 005/7 vom 3. November 1981 gibt das Regionalbüro für Europa der WHO eine Übersicht über die Ziele und die Möglichkeiten zur Unfallverhütung.

Insbesondere ist zu beachten:

- Die Initiative für die Zusammenarbeit auf interministerieller Ebene muß von den nationalen Gesundheitsbehörden ausgehen,
- die Krankenhäuser müssen die Unfälle aufgeteilt nach der Ursache erfassen,
- bei den Untersuchungen der Unfälle müssen die stationär behandelten Unfallopfer erfaßt werden,
- die Aufstellung von Sicherheitsnormen ist zu fördern,
- die Untersuchung und Erforschung der Unfallverhütung und die fachübergreifenden Forschungsinstitute müssen gefördert werden.

Seit Juni 1982 hat die WHO die Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgefordert, als Beobachter die Arbeiten zur Ausweitung der statistischen Indikatoren der Verkehrsunfälle auf die Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern zu verfolgen. Einige Mitglieder des Beratenden Ausschusses, der mit der Entscheidung 81/623/EWG des Rates eingesetzt wurde, sind als Experten auf dem Gebiet der Epidemiologie und der Verhütung von Unfällen in der WHO vertreten.

5. Bericht über die Anwendung der Entscheidung des Rates³⁾

5.1.

Der Modellversuch ist am 1. Januar 1982 angelaufen. Entsprechend Artikel 3 der Entscheidung haben die Mitgliedstaaten die nationalen Behörden, die für die Zusammenstellung der in Anhang I der Entscheidung genannten Informationen und deren Übermittlung verantwortlich sind, benannt.

5.2.

Die nationalen Behörden sind in dem gemäß der Entscheidung eingesetzten Beratenden Ausschuß vertreten, der regelmäßig während des Modellversuchs zusammentraf, um die Probleme bei der Erfassung und Übermittlung der Daten zu untersuchen.

5.3.

Die Arbeiten des Ausschusses befaßten sich mit folgenden Fragen:

5.3.1.

- Erfahrungsaustausch zwischen den Staaten mit Überwachungssystemen und den Staaten, die solche Systeme einrichten wollen, über die Merkmale und die Systeme;

5.3.2.

- Festlegung eines gemeinschaftlichen Katalogs technischer Merkmale für die Sammlung und Übermittlung der Daten im Laufe des Modellversuchs;

5.3.3.

- Sammlung und Übermittlung der Daten, die in den Notaufnahmestellen der Krankenhäuser und in den Giftnotrufzentralen erfaßt wurden, durch die nationalen Behörden;

5.3.4.

- Prüfung der Vorschläge der Kommission über die Errichtung eines ständigen Gemeinschaftssystems für die Sicherheit der Konsumgüter.

5.4.

- Die nationalen Behörden konnten ihre Erfahrungen mit der Sammlung und der Auswertung der Daten austauschen. So haben einige Mitgliedstaaten seit Beginn des Modellversuchs der Kommission der Gemeinschaft und den übrigen Mitgliedstaaten alle Informationen über die Errichtung ihrer eigenen Systeme bzw. ihre Erfahrungen mit der Sammlung von Daten mitgeteilt.

5.4.1.

- In diesem Zusammenhang ist an die beispielhafte Rolle des „Home Accident Surveillance Sy-

³⁾ Entscheidung 81/623/EWG — ABl. L 229 vom 13. August 1981

stem“ (HASS) im Vereinigten Königreich, das 1976 geschaffen wurde und an die in Skandinavien — Dänemark — sowie in den Niederlanden gemachten Erfahrungen zu erinnern, wobei die Niederlande im Laufe des Modellversuchs im Juli 1983 ein nationales Datenerhebungssystem (PORS) errichtet haben. Auch die übrigen Mitgliedstaaten konnten dadurch von den Erfahrungen der Länder profitieren, die beschlossen hatten, ständig Informationen über Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen zu erfassen.

Es sei darin erinnert, daß die Datenerfassung in den genannten Ländern hauptsächlich in den Notaufnahmestationen der Krankenhäuser stattfindet und daß es gegebenenfalls zu eingehenderen Gesprächen mit den Unfallopfern kommt; in diesen Ländern werden von den Umfragesystemen auch Daten aus zusätzlichen Informationsquellen — z. B. praktische Ärzte, Sterbeurkunden, Feuerwehr, Giftnotrufzentralen usw. — erfaßt.

5.4.2.

Die Kommission hat ihrerseits für die weitestmögliche Verbreitung von Informationen über Umfragesysteme in den Mitgliedstaaten der OECD gesorgt, vor allem in den USA, wo seit 1973 das „National Electronic Injury Surveillance System“ (NEISS) besteht, das 77 Krankenhäuser sowie eine Reihe zusätzlicher Informationsquellen umfaßt, die alle im „National Injury Clearinghouse“ unter Leitung der amerikanischen „Consumer Product Safety Commission“ — dem staatlichen Exekutivorgan für Produktsicherheit zusammengefaßt sind.

5.5.

Mit dem Modellversuch konnte die Gemeinschaft einen Katalog technischer Merkmale zur Datensammlung und -übertragung aufstellen, der als Grundlage für ein ständiges großmaßstäbliches Gemeinschaftssystem für die Sicherheit von Konsumgütern dienen soll.

5.5.1.

Die technischen Merkmale, die in einigen Mitgliedstaaten bei den Datenerfassungen in Krankenhäusern angewandt wurden, sind:

- Kennzahl des Landes
- Kennzahl des Krankenhauses
- laufende Nummer
- Zeitpunkt des Unfalls
- Art der Tätigkeit
- Art des Produkts
- Bemerkungen zum Produkt
- Alter des Unfallopfers
- Geschlecht des Unfallopfers
- Verletzung
- verletzter Körperteil
- Art der ärztlichen Behandlung
- Beschreibung des Unfalls.

5.5.2.

Die Datenerfassung lief in den Notaufnahmestationen der Krankenhäuser in folgenden Ländern je

nach den verfügbaren Mitteln in unterschiedlichem Umfang ab:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande und Vereinigtes Königreich.

5.5.3.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission Magnetbänder mit den genannten Angaben übermittelt. Diese Magnetbänder wurden vom Rechenzentrum der Kommission — welches Informations-, Forschungs- und Aktionsprogramm erstellt hat, die dem begrenzten Bedarf des Modellversuchs angepaßt waren — ausgewertet.

6. Schlußfolgerungen und Perspektiven

6.1.

Artikel 1 der Ratsentscheidung⁴⁾ hat als Ziel des Modellversuchs bezeichnet, die Merkmale des vorgesehenen Informationssystems zu präzisieren und seine Funktionsfähigkeit anhand einer beschränkten Zahl von Unfällen zu testen. In Ausführung dieses Mandats ist die Durchführbarkeit der Datenerfassung in mindestens einem Krankenhaus pro Mitgliedstaat erprobt worden, unter Verwendung des von der Kommission erstellten gemeinsamen Handbuchs (siehe Anhang I).

Die Repräsentanz nationaler Daten ist durch den Modellversuch nicht angestrebt worden. Sie hätte die Teilnahme einer größeren Anzahl von Krankenhäusern erforderlich gemacht, was finanziell angesichts fehlender Haushaltsmittel für den Modellversuch nicht möglich war. Aus diesem Grunde sind die von den Mitgliedstaaten während des Modellversuchs übermittelten Daten insofern nicht auswertbar, als sie nicht für Unfallverhütungsmaßnahmen verwendet werden können.

6.2.

Obwohl die während des Modellversuchs erfaßten Daten statistisch nicht repräsentativ sind, geben sie doch einen ersten Hinweis auf den Umfang des Problems der Unfälle. In den Ländern der Gemeinschaft beläuft sich die Anzahl der Unfälle mit Todesfolge bei der Verwendung von Produkten — außer den beruflichen Tätigkeiten und den Verkehrsunfällen — auf schätzungsweise 30 000, die Zahl der Verletzten beträgt 40 Millionen. Für die Niederlande hat man z. B. jährlich 2 400 Todesfälle und etwa 2 200 000 Fälle von Verletzungen festgestellt, für das Vereinigte Königreich etwa 7 000 Todesfälle jährlich.

Die Zahl liegt über derjenigen der Verkehrsoffer. Die Kosten für den Krankenhausaufenthalt und für die Krankenversicherung belaufen sich für die Länder der Europäischen Gemeinschaft jährlich auf über 30 Mrd. ECU. Dazu kommen noch die Kosten für den Produktionsausfall und den Rentabilitätsverlust der Unternehmen.

⁴⁾ ABl. L 229 vom 13. August 1981

6.3.

Häufigste Unfallursache sind Stürze nach unten (Treppe) oder auf der gleichen Ebene (Ausrutschen, Stolpern über einen Gegenstand), die etwa 65% der erfaßten Unfälle ausmachen. Durch Stürze kommt es auch zu Todesfällen — wovon insbesondere ältere Personen betroffen sind —, und zwar in zwei von 1 000 Fällen, wobei der Tod des Unfallopfers in dem auf die Einlieferung ins Krankenhaus folgenden Monat eintritt.

Bei übrigen Unfällen entfallen etwa 20% auf Verschlucken, Vergiftungen oder den Kontakt mit ätzenden Erzeugnissen; hier sind dann längere Krankenhausaufenthalte erforderlich, besonders wenn es sich um Kinder handelt. Auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Werken, mit der Gartenarbeit oder mit der Freizeitgestaltung entfallen etwa 10% aller Unfälle.

6.4.

Mit der im Lauf der Anwendung der Entscheidung 81/623/EWG gewonnenen Erfahrung ist die Kommission, wie auch die meisten Mitgliedstaaten, nun zu der Überzeugung gelangt, daß die Unfälle bei der Verwendung von Erzeugnissen für die Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Volksgesundheit wie des Verbraucherschutzes ein großes Problem darstellen. Einige Mitgliedstaaten vertreten zwar abweichende Ansichten über die Mittel zur Erfassung der Information über Unfälle, die meisten teilen aber die Auffassung der Kommission auf diesem Gebiet, die in dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Systems zur Information über die Sicherheit von Erzeugnissen zum Ausdruck kommt.

6.5.

Zunächst muß ein solches Informationssystem auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene gleichzeitig Haupt- und Nebeninformationsquellen umfassen.

6.5.1.

Hauptinformationsquellen sind dabei die Notaufnahmestationen der Krankenhäuser, in denen die Unfallopfer aufgenommen werden, die möglicherweise stationär behandelt werden müssen. Die Datenerfassung geschieht Tag und Nacht entweder im Gespräch mit dem Opfer, sofern dies möglich ist, oder durch Einsicht in die administrativen und ärztlichen Unterlagen. Dieses Verfahren zur Datenerhebung im Krankenhaus ist das zuverlässigste und kostengünstigste, bezogen auf den Unfall. Damit können für die Gruppe der Unfallopfer, die in den Notaufnahmestellen der Krankenhäuser eines Landes und damit der Gemeinschaft aufgenommen werden, repräsentative Statistiken aufgestellt werden. Außerdem können die in den Krankenhäusern erfaßten Daten auf die Gesamtsituation extrapoliert werden, soweit die Aufteilung der Kranken auf die einzelnen Pflegebereiche bekannt ist: prakti-

sche Ärzte, Fachärzte, Krankenhäuser, Kliniken, Stationen zur ambulanten Behandlung usw. In den Notaufnahmestellen werden also die Unfälle am genauesten erfaßt; das gilt sowohl für Arbeits- und Verkehrsunfälle als auch für Unfälle bei der Verwendung von Konsumgütern. Sie können damit die gemeinsame Basisinfrastruktur für verschiedene Systeme zur Datenerfassung über die genannten Unfälle sein (in den Vereinigten Staaten ist ein einziges Datenendgerät pro Notdienst gleichzeitig mit mehreren Datenerfassungssystemen verbunden, deren feste Kosten entsprechend reduziert werden).

6.5.2.

Eine weitere Hauptquelle zur Durchführung gründlicherer Studien ist das Gespräch mit den Unfallopfern in deren Wohnung. Ein solches Gespräch findet nur bei Unfällen statt, die für das System große Bedeutung haben.

Die von den Krankenhäusern gelieferten Daten werden durch zusätzliche Informationsquellen vervollständigt. Es werden je nach den Mitteln des Systems folgende Quellen erfaßt:

- a) praktische Ärzte
- b) Giftnotrufzentralen
- c) die für das Eintragen der Sterbeurkunden zuständigen Behörden
- d) Feuerwehr
- e) Versicherungsgesellschaften und -unternehmen
- f) Verbraucherverbände
- g) Hersteller und ihre Berufsverbände
- h) Forschungseinrichtungen und wissenschaftliche Vereinigungen alle sonstigen Informationsquellen.

6.6.

Außerdem sollte das gemeinschaftliche oder nationale Informationssystem in einer zweiten Phase Studien umfassen, deren Gegenstand und Zweck auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt werden:

- a) Prüfung der von den Krankenhäusern gelieferten Daten und Feststellung besonders häufiger und schwerer Unfallarten.
- b) Bitten an die nationalen oder gemeinschaftlichen Behörden um ihr Eingreifen oder um Informationen bei Unfällen, die die an Fragen des Verbraucherschutzes und/oder der Produktsicherheit besonders interessierten Organisationen als vorrangig betrachten,
- c) bestehende Rechtsvorschriften oder Normen für bestimmte Konsumgüter, die im Sinne einer größeren Sicherheit der Erzeugnisse angepaßt werden sollten.

6.7.

Der Pilotversuch hat erwiesen, daß die Errichtung und der Betrieb eines umfassenden und ständigen Systems — das auch ausreichende und vergleichbare Daten erbringt — zumindest am Anfang einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Auf Gemeinschaftsebene muß daher für finanzielle Mittel gesorgt werden, die die Kosten der Datenerfassung ganz oder teilweise decken. Damit werden zweifellos die Schwierigkeiten ausgeräumt, die mit dem Modellversuch auf nationaler Ebene der Krankenhäuser bei der Durchführung der Datenerfassung bestanden (entsprechende Schulung des Personals, Dateneingabe in den Notaufnahmestellen,

Verbindungen zu einem nationalen Rechner-Zentrum usw.). Die Finanzierung der Gemeinschaft würde über Verträge der Kommission mit den Behörden zum Schutz der öffentlichen Informationsquellen oder direkt mit anderen Informationsquellen abgewickelt.

Die Kommission ist schließlich der Auffassung, daß jedes Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter, in größtmöglichem Maße die Hersteller und die Benutzer beteiligen sollte, um ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten zu fördern, auf der einen Seite die Erzeugnisse zu verbessern, und auf der anderen Seite durch ein aufgeklärteres Verhalten der Benutzer zu einer besseren Unfallverhütung beizutragen.

Anlage I

Gemeinschaftliches Handbuch über die in den Krankenhäusern während des Modellversuchs verwendeten Auskünfte

ABSCHNITT I

Die technischen Merkmale der Datenerfassung

Die nachstehend aufgeführten technischen Merkmale wurden in den 30 ersten Monaten des Modellversuchs in den Unfallstationen der Krankenhäuser aufgestellt und zur Zufriedenheit getestet und können für die Festlegung der Merkmale der Sammlung für die einzelnen Informationsträger als Grundlage dienen.

1. Bereich der Informationssammlung

1.1.

Der Bereich umfaßt Unfälle, die sich ereignen

- im Haushalt und dessen unmittelbarer Umgebung, insbesondere auf Höfen, in Garagen und Gärten,
- in Altersheimen, Studentenheimen, Hotels und Wohnwagen, die über sechs Monate im Jahr bewohnt werden,
- auf Spielplätzen und in kollektiven Freizeitlagern,
- in Schulen.

1.2.

Der Bereich umfaßt nicht die folgenden Arten von Unfällen:

- Unfälle, die sich bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ereignen,
- Straßenverkehrsunfälle,
- Unfälle, die sich in Krankenhäusern und Gefängnissen sowie weniger als sechs Monate pro

Jahr bewohnten Hotels, Pensionen und Wohnwagen ereignen,

- Unfälle aufgrund physiologischer Störungen des Opfers (z. B. Epilepsie, Demenz, Trunkenheit),
- Verletzungen, die durch Dritte, Tiere oder Insekten zugefügt wurden,
- selbst zugefügte Verletzungen, Selbstmordversuche, jedoch ohne Vergiftungen bei Kindern unter zwölf Jahren.

1.3.

In der Informationssammlung wird die Identität der Opfer geheimgehalten, es sei denn, sie erklären sich mit der Nennung ihres Namens einverstanden.

2. Erfasste Daten

Bei jedem Unfall werden folgende Daten erfaßt:

- a) Zeitpunkt der Ankunft im Krankenhaus,
- b) Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls,
- c) Art des Unfalls,
- d) Art der zum Unfallzeitpunkt verwendeten Erzeugnisse,
- e) Bemerkungen zum Alter des Erzeugnisses, seiner Energiequelle, seiner Marke und seinem Zustand,
- f) Alter des Opfers,
- h) Art der Verletzungen,
- i) von der Verletzung betroffene Körperteile,

- k) Behandlungsdauer,
l) zusammenfassende Beschreibung des Unfalls.

3. Spezifikationen der Datenerfassung

Bei jedem Unfall wird ein Übermittlungsblatt angefertigt, das die in nachfolgender Art und Reihenfolge genannten Informationen enthält:

1. Der Zeitpunkt der Ankunft im Krankenhaus oder beim Arzt wird unter Angabe des Jahres, des Monats und des Tages mitgeteilt.
2. Die Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls kann mit Hilfe der Klassifikation „Tätigkeiten“ gemäß Abschnitt IV.1. angegeben werden.
3. Die Art des Unfalls wird mit Hilfe der Klassifikationen I oder II der „Unfallarten“ gemäß Abschnitt IV.2. angegeben.
4. Die Angabe der Art des Erzeugnisses erfolgt mit Hilfe der Nomenklatur „Erzeugnisse“ gemäß Abschnitt IV.3.
5. Pro Unfall dürfen höchstens drei verwendete Erzeugnisse genannt werden. Eine Zählung der Anzahl der Erzeugnisse und eine Beschreibung der Rolle des oder der verwendeten Erzeugnisse erfolgen gemäß den in Abschnitt IV.4. enthaltenen Angaben.
6. Pro Unfall werden für höchstens zwei Erzeugnisse Bemerkungen zu diesen Erzeugnissen gemacht, aus denen gemäß Abschnitt IV.5. folgendes hervorgeht:
 - laufende Nummer des Erzeugnisses
 - Alter des Erzeugnisses
 - verwendete Energiequelle
 - freiformulierte Angaben über die Marke und den Zustand des Erzeugnisses.
7. Das Alter des Opfers wird bis zu fünf Jahren in Monaten und darüber in Jahren angegeben.
8. Das Geschlecht des Opfers wird entweder als männlich, weiblich oder unbekannt angegeben.
9. Die Arten der Verletzungen werden nach der Nomenklatur der Verletzungsarten gemäß Abschnitt IV.6. angegeben. Pro Unfall dürfen höchstens zwei Verletzungen angegeben werden.
10. Der oder die von der Verletzung betroffene(n) Körperteil(e) werden mit Hilfe der Nomenklatur „Verletzte Körperteile“ gemäß Abschnitt IV.7. angegeben. Pro Unfall können höchstens zwei Körperteile in Verbindung mit der oder den Verletzungen genannt werden.
11. Die Art der ärztlichen Behandlung wird mit Hilfe der Nomenklatur „Art der ärztlichen Behandlung“ gemäß Abschnitt IV.8. angezeigt.

12. Die Behandlungsdauer wird mit der Dauer des Krankenhausaufenthalts und/oder der Funktionsunfähigkeit angegeben:
 - a) die Krankenhaustage zählen ab dem Zeitpunkt der Ankunft im Krankenhaus,
 - b) die Dauer der Funktionsunfähigkeit zählt für alle Patienten ab dem Unfallzeitpunkt.
13. Die Beschreibung des Unfalls erfolgt unter freier Wortwahl in der Sprache der einzelnen Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

Kodifizierung der Informationen

1. Die in Artikel 3 der Entscheidung genannten Informationen werden kodiert, mit Ausnahme der Anmerkungen zu den Produkten und der Unfallbeschreibung, die frei formuliert werden (cf. Spiegelstrich: Anmerkungen I, Anmerkungen II und Unfallbeschreibung der nachfolgenden Tabelle).
2. Die folgenden Informationen: Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls, Unfallart, Beschreibung der Rolle des Produktes beim Unfall, Anmerkungen in den implizierten Produkten (Alter, Kraftstoffzufuhr), Art der Verletzung, verletzter Körperteil, medizinische Behandlung, werden gemäß den Anlagen kodiert, die jeweils in Anhang II, Abschnitt 1, 2, 4 bis 8 aufgeführt sind.
3. Die Art des Produktes wird für jeden Mitgliedstaat im Rahmen der vier verfügbaren Positionen gemäß der Nomenklatur „Art des Produktes“ in Anhang II, Abschnitt 3 kodiert. Pro Unfall können höchstens drei Produkte angegeben werden, ihre Zahl wird durch einen Zähler der Zahl der implizierten Produkte angegeben.
4. Jeder auf Magnetband aufgezeichnete Unfall hat folgende Kodifizierungsstruktur:

Parameter	Zahl der für die Kodierung verfügbaren Positionen	Addition der Positionen
— Land	2	2
— Krankenhausnummer	3	5
— laufende Nummer des Unfalls	6	11
— Zeitpunkt der Ankunft im Krankenhaus	6	17
— Tätigkeit	2	19
— Art des Unfalls	3	22
— Zähler: Zahl der Produkte .	1	23
— Produktindikator I .	1	24
— Produkt I	4	28
— Produktindikator II	1	29

Parameter	Zahl der für die Kodierung verfügbaren Positionen	Addition der Positionen
— Produkt 2	4	33
— Produktindikator 3	1	34
— Produkt 3	4	38
— Laufende Nummer I	1	39
— Alter des Produktes I	2	41
— Kraftstoffzufuhr ...	1	42
— Anmerkung I	76	118
— laufende Nummer II	1	119
— Alter des Produktes II ...	2	121
— Kraftstoffzufuhr ...	1	122
— Anmerkung II	76	198
— Alter	3	201
— Geschlecht	1	202
— Art der Verletzung .	2 × 2	206
— verletzter Körperteil	2 × 2	210
— medizinische Behandlung	1	211
— Krankenhaus-aufenthalt/Tage ...	2	213
— Tage der Funktionsfähigkeit	3	216
— Beschreibung des Unfalls	114	330

5. Die Länderzahlen sind folgende:

Belgien: 22 Luxemburg: 24
Dänemark: 30 Niederlande: 18
Frankreich: 14 Bundesrepublik
Griechenland: 34 Deutschland: 12
Irland: 28 Vereinigtes Königreich: 26
Italien: 16

6. Die Krankenhauszahlen und die laufende Nummer des Unfalls können u. U. nicht übermittelt werden, dann müssen die entsprechenden Positionen leer bleiben.

7. Kann die eine oder andere Information mit Hilfe der Angaben in Anhang II, Abschnitt 2, 3 und 6 bis 9 nicht kodiert werden, muß jede Position mit Hilfe von 9. kodiert werden (Beispiel: ist das Alter des Opfers unbekannt, 999 kodieren, handelt es sich um ein Kind unter 5 Jahren, 299 kodieren: 2 bezeichnet diese Altersgruppe).

8. Wird eine Information vom Mitgliedstaat nicht zur Verfügung gestellt, entweder weil es sie nicht gibt (Beispiel: ist nur ein Produkt impliziert, müssen die Positionen für Code und Anmerkungen zum 2. und 3. Produkt leer bleiben), oder weil die Erfassung fakultativ ist (Beispiel: wenn

die Art der Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls nicht erfaßt wird oder wenn nur eine der Arten der Zahl der Tage ärztlicher Behandlung erfaßt wird), müssen die dafür verfügbaren Positionen leer bleiben.

ABSCHNITT III

Spezifikationen der Magnetbänder

Karteien auf Magnetbändern müssen wie folgt dargestellt sein:

1. Jede Kartei wird mit einem Begleitschein versehen, der folgende Angaben enthält:
 - vollständige Anschrift der versendenden Stelle, einschließlich Angabe und Telefonnummer der Stelle, die bei Identifizierungs- oder Auswertungsschwierigkeiten zu kontaktieren ist,
 - Versanddatum
 - Anschrift des von der EG-Kommission bestimmten Empfängers
 - für jedes Band der Sendung eine Kenn-Nummer auf dem Gestell (Spule), anhand derer es identifiziert werden kann (Volumennummer oder eine andere Identifizierung)
 - eindeutige Bezeichnung des jedem Band entsprechenden Karteiinhalts, einschließlich Bezugszeitraum der Daten
 - Zahl der Bänder in der Sendung
 - Bezug der Karteibeschreibung (cf. Punkt 3)

2. Um die externe Identifizierung der Karteien zu erleichtern, enthält jedes Magnetbandgestell mindestens:

- die auf dem Begleitschein genannte Kenn-Nummer (Volumennummer)
- Namen oder Abkürzung der versendenden Stelle.

Außerdem sollte ein externes Etikett verwendet werden, mit dem anhand eines Symbols die Kartei identifiziert werden kann oder die eine eindeutige Beschreibung enthält.

3. Eine Beschreibung des Karteiinhalts ist bei jedem Erstversand einer neuen Karteiart erforderlich. Bei wiederholtem Versand genügt ein Verweis auf diese Beschreibung, sofern sie gültig bleibt. Jede Veränderung erfordert entweder eine neue Beschreibung oder eine Korrektur mit einem neuen Verweis, der wiederum auf den letztgültigen Text verweist.

4. Die Magnetbänder haben folgende technische Spezifikationen:

- a) Aufzeichnungsart
 - 9 Spuren (tracks)
 - Dichte 1600 bpi (630 Byt: cm) oder, wenn nicht vorhanden, 800 bpi oder 6250 bpi
 - Kodifizierung EBCDIC oder — wenn nicht vorhanden — ISO-Norm
- b) Soweit möglich sollten interne Standardetiketten oder Karteien ohne interne Etiketten

verwendet werden. Andernfalls müssen die verwendeten spezifischen Etiketten detailliert bei der Karteibeschreibung beschrieben werden.

- c) Der Blockierfaktor kann frei gewählt werden, muß jedoch in der Beschreibung präzisiert werden.
 - d) Es werden logische Aufzeichnungen mit feststehendem Format verwendet, möglichst mit feststehender Struktur und Länge.
 - e) Jedes Magnetband darf nur eine Kartei enthalten.
5. Die EG-Kommission teilt den Mitgliedstaaten die genaue Anschrift mit, an die die Magnetbänder zu schicken sind. Die Kommission haftet nicht für Sendungen, die nicht an die von der Kommission genannte Anschrift gegangen sind, insbesondere bei Verlust von Identifizierungselementen oder Beschädigung der Bänder durch Stellen, die nicht deren Empfänger sind. Die Mitgliedstaaten schicken die Magnetbänder ohne Rechnungen. Nach Anfertigung von Kopien und Löschen der Daten erhalten sie die Bänder zurück. Die Mitgliedstaaten sollten eine Kopie der an die Kommission gesandten Magnetbänder behalten.
6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen der Person mit, die für die Abwicklung von Erfassung und Übermittlung verantwortlich ist.

ABSCHNITT IV

Verwendete Nomenklaturen

Es werden folgende Nomenklaturen verwendet:

- Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls
- Art des Unfalls
- Produkt
- Beschreibung der Rolle des Produktes beim Unfall
- Kraftstoffzufuhr für das Produkt
- Art der Verletzungen
- Verletzte Körperteile
- Art der ärztlichen Behandlung

IV.1. Nomenklatur der Art der Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls

Kategorien von Tätigkeiten (in Klammern einige Beispiele)

- | | Code |
|--|------|
| — <i>Hausarbeit, Basteln, Reparaturen</i>
(anstreichen, sägen, schweißen, bohren, schleifen, schneiden, kleben) | 01 |
| — <i>Wascharbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses</i>
(waschen, schleudern, bügeln) | 02 |

- | | |
|--|----|
| — <i>Kochen und Zubereiten ohne Kochen</i>
(schneiden, hacken, raspeln, ein Gerät verwenden) | 03 |
| — <i>Kochen mit einer Wärmequelle</i>
(frittieren, köcheln, grillen, kochen, erwärmen) | 04 |
| — <i>Sonstige Küchenarbeiten</i>
(spülen, abtrocknen von Geschirr) | 05 |
| — <i>Reinigen</i>
(staubwischen, staubsaugen, fegen, ohne waschen in der Küche oder Waschküche) | 06 |
| — <i>Umstellen von Möbeln oder schweren oder sperrigen Haushaltsgeräten</i>
(heben, umstellen von Stühlen, fernsehen) | 07 |
| — <i>Sonstige gewöhnliche Hausarbeiten</i>
(für einfache Tätigkeiten wie Sachen aus dem Schrank nehmen, Bett machen Müll-eimer leeren) | 08 |
| — <i>Spielen von Kindern (unter 16 Jahren)</i>
(das beinhaltet nur spezifische Tätigkeiten [mit oder ohne Spielzeug] von Kindern [nicht Erwachsenenspiele oder -tätigkeiten]) | 09 |
| — <i>Freizeitaktivitäten, Erholung, Spiele</i>
(über 16 Jahre) (nähen, stricken, modellieren, tanzen, spielen) | 10 |
| — <i>Gartenarbeit (Erwachsene, Kinder)</i>
(Hecken schneiden, Rasen mähen, pflanzen, graben) | 11 |
| — <i>Fahrzeugwartung</i>
(Alles was mit Reparatur, Reinigung, Wartung am Pkw, Motorrad oder einem anderen Fahrzeug zu tun hat) | 12 |
| — <i>Wartung der elektrischen Anlagen</i>
(Ausgeschlossen ist die allgemeine Nutzung der elektrischen Anlagen — wie z. B. anzünden, ausmachen, anschließen, austöpseln —, inbegriffen ist aber das Installieren einer Steckdose, einer Sicherung sowie versuchte Reparaturen einer elektrischen Anlage) | 13 |
| — <i>Persönliche Aktivitäten/Hygiene</i>
(Bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Schlaf, Ausruhen, Liegen, cf. Kategorie: sich ausruhen; aber sich waschen/Haare waschen, sich rasieren, sich schminken) | 14 |
| — <i>Essen und trinken</i>
(Trinken und eine Mahlzeit oder ein Brot oder ein anderes Nahrungsmittel essen) | 15 |
| — <i>In und aus dem Haus gehen, im Haus herumgehen ohne besondere Aktivitäten</i>
(Vor Verwendung dieser Kategorie ist zu prüfen, ob die Tätigkeit nicht in eine bessere oder allgemeinere Kategorie gehört, wie z. B. „sonstige gewöhnliche Haushaltstätigkeiten“; aber Treppen steigen und herabgehen, in ein Zimmer gehen) | 16 |
| — <i>Sich ausruhen/schlafen</i>
(Diese Kategorie ist für nichtaktive und | 17 |

nichtkörperliche Tätigkeiten zu verwenden)	
— <i>Sonstige (näher genannt)</i>	98
(Diese Kategorie soll nur verwendet werden, wenn die Tätigkeit des Patienten nicht mit Hilfe der vorgenannten Kategorien bezeichnet werden kann).	
— <i>Sonstige (nicht näher genannt)</i>	99
(Diese Kategorie ist zu verwenden, wenn die Tätigkeit des Patienten unbekannt ist).	
IV.2. Nomenklatur der Unfallarten	
1. Die Mitgliedstaaten verwenden eine der beiden folgenden Nomenklaturen	
2. <i>Nomenklatur I der Unfallarten</i>	Code
— Fälle:	
— auf gleicher Ebene	011
— von weniger als 1 m	012
— von mehr als 1 m	013
— unbekannt	019
— Verstauchung, Verrenkung	020
— Fremdkörper:	
— im Auge	031
— in einer Körperöffnung	032
— in der Haut oder einer Schleimhaut	033
— unbekannt	039
— Erstickten:	
Strangulieren, Aufhängen	041
— Verstopfung	042
— Ertrinken	043
— sonstiges	044
— unbekannt	049
— Schußwaffen, Explosion	050
— Sonstige Mechanismen:	
— scharfer, spitzer Gegenstand	061
— Stoß, Schub	062
— Erdrücken	063
— sonstiges	064
— unbekannt	069
— Verätzung:	
— durch flüssigen Stoff	071
— durch festen Stoff	072
— durch gasförmigen Stoff	073
— unbekannt	079
— Vergiftung:	
— durch flüssigen Stoff	081
— durch festen Stoff	082
— durch gasförmigen Stoff	083
— unbekannt	089
— Hitze:	
— Dampf, Flüssigkeit, Gas	091
— heißer Gegenstand (fest)	092
— Flamme	093
— sonstiges	094
— unbekannt	099
— Kälte	100
— Bestrahlung:	
— Bogen	111
— sonstiges Licht	112
— sonstiges	113
— unbekannt	119

— elektrischer Strom	120
— sonstiges	130
— unbekannt	999

IV.3. Nomenklatur II der Unfallarten

Anmerkung: Bei einem Fall muß die Art des Falls als Unfallart angegeben werden. Handelt es sich um einen Fall, muß notwendigerweise einer der folgenden Unfallarten angegeben werden.

	Code
— <i>Fall auf/von einer Treppe oder Stufe</i> (ohne Fall von oder auf eine Leiter)	01
— <i>Fall aus oder von einem Gebäude</i>	02
— <i>sonstiger Fall</i> von einer Höhe/einer Ebene auf eine andere	04
— <i>Fall auf der gleichen Ebene</i>	05
— <i>sonstige Art von Fall</i> (unbekannter oder nicht genannter Art)	06
— <i>Gegenstände schneiden oder bohren</i> (einschließlich Verletzungen durch scharfen, spitzen Gegenstand: Werkzeug, elektrische Geräte usw.)	07
— <i>durch einen fallenden Gegenstand getroffen</i> (Stein Baum)	08
— <i>Zusammenstoß mit einem Gegenstand/einer Person</i> (einschließlich Erdrücken, Einquetschen zwischen zwei beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, Stoßen gegen einen Gegenstand oder eine Person)	09
— <i>nichtkontrolliertes Feuer</i> (einschließlich Explosionsbrand in einem/außerhalb eines Gebäudes, Inbrandsetzen von Kleidern oder brennbaren Produkten, Verletzungen durch nichtkontrolliertes Entweichen von Feuer)	10
— <i>Verbrennung/kontrollierte Hitze</i> (einschließlich durch Haushaltsstreichhölzer, elektrisches Feuer oder Gas, Dampf, heiße Gegenstände oder Stoffe, ätzende Gegenstände oder Stoffe (nicht eingenommen), außer Strahlen)	11
— <i>Explosion</i> (eines Druckbehälters: Fernsehen, Schnellkochtopf, Schußwaffen, Explosivstoffe: Knallkörper, Gas)	12
— <i>Wahrscheinliche Vergiftung durch Einnahme</i> von Flüssigkeiten, festen Stoffen, giftigen Stoffen (Droge, Medikamente, giftige Produkte, Benzin, Reinigungsprodukte, Ätznatron, ätzende Stoffe, sofern eingenommen). Außer Verletzungen durch Entweichen nichtkontrollierten Feuers	13
— <i>Zufällige Vergiftung durch Eintamen</i> von Kohlenstoffoxydgas, Ausdünstungen eines Feuers oder andere Dämpfe	14
— <i>Fremdkörper (corpus alienum):</i> verschluckter Gegenstand, Gegenstand im Mund, in den Augen, Ohren, in der Nase, in	15

anderen Öffnungen; einschließlich nicht-giftige Gegenstände wie z. B. eine Kugel oder ein Hühnerknochen (zunächst prüfen, ob wahrscheinliche Vergiftung nicht angemessener ist)

- *Ersticken durch einen Gegenstand:* 16
Bettzeug, Plastiktüte durch Luftmangel in einem geschlossenen Raum. Ausgenommen sind Fremdkörper, Verletzungen durch Rauch/Gas von nichtkontrolliertem Feuer
- *elektrischer Strom:* 17
nichtverkleideter Draht, defekte Anlage, offene Steckdose
- *Ertrinken:* 18
durch Untertauchen (Badewanne usw.)
- *Strahlen:* 19
durch Sonneneinwirkung, durch Infrarot, durch Kurzwellen
- *sonstiges, näher bestimmt:* 98
wenn die Unfallart bekannt ist, sich aber nicht bei den anderen beschriebenen Arten einordnen läßt
- *sonstige, nicht näher bestimmt:* 99
wenn die Unfallart unbekannt oder nicht näher bestimmt ist.

IV.4. Nomenklatur für „Art der Produkte“

1. Die Nomenklatur für „Art der Produkte“ umfaßt folgende Kategorien:
 - Möbel für Babys und Kinder
 - Transportmittel für Babys und Kinder
 - Reinigungsutensilien
 - Reinigungsprodukte
 - Kleider und Bekleidungszubehör
 - Stereogeräte, Rundfunk, Telefon
 - Bau
 - Behälter, Verpackungen
 - Küchenutensilien
 - Haushaltspflege, Basteln
 - Teile
 - Kabel und Zubehör
 - brennbare und ätzende Flüssigkeiten
 - Nahrung und Getränke
 - Schuhwerk
 - Kühlschrank, Gefriergerät und Zubehör
 - Gartengeräte und -werkzeuge
 - Glas (nicht näher bestimmt)
 - Beheizung und Belüftung
 - Haushaltsgeräte
 - Ausstattung, Dekoration
 - Möbel
 - Haustextilien
 - heiße Flüssigkeiten und Dämpfe
 - Zubehör für Raucher, Feuerquelle
 - Küchenutensilien
 - Waschanrichtungen
 - Freizeit (Erwachsene)
 - Beleuchtung
 - Gepäck- und Personentransport
 - Medikamente
 - verschiedenste Haushaltsgeräte
 - Produkte für den Außenbereich

- Toilettenartikel
- Zubehör für Tiere
- Pflanzen und Bäume
- Spiele und Sportgeräte
- Schneiderei, Strickzeug
- Papierwaren, Zeichenmaterial
- Fahrzeuge (außer für Babys)
- Gehhilfen
- Mauer- und Bodenverkleidung
- Abfallbeseitigung
- Tiere, Insekten

2. Ausführliche Nomenklatur der Arten der Erzeugnisse

Kleinkind- und Kindermöbel

Kinderbett/Bett mit abmontierbaren Seitenteilen/
Wiege
Kinderstuhl — hoch
Babywippe
Kinderstälchen
Kindertöpfchen
Babywanne
Babywippe(r) — in Stuhlform
(Kinder-)Schutzgitter
Babywickelunterlage
Kinderstuhl — niedrig (nicht Kinderliegestuhl/Wippe(r))
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Beförderungsmittel für Kleinkinder und Kinder

Kinderwagen
Kindersportwagen
Babytragetasche
Gängelband
Kindergehstütze
Babybeutel
Schirmsportwagen
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Putz- und Reinigungsgeräte

Staubsauger
Parketteinwachsler, Bohnen, Bohnermaschine
Geschirrspülmaschine
Teppichkehrmaschine
Besen/Bürsten (zum Putzen)
Kehrschaufel
Eimer, Kübel
Mop (einschließlich Wringmop)
Spültuch/Geschirrbürste
Scheuertuch (einschließlich Fensterleder)
Kratzeisen
Geschirrabtropfständer für Töpfe/Teller/Bestecke usw.
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Reinigungsmittel

Fensterputzmittel
Topfreiniger (alle Arten einschließlich Stahlwolle)
Ofenreinigungsmittel

Sterilisierflüssigkeit und -tabletten
 Ammoniak
 Ätznatron
 Bleichmittel — flüssig
 Bleichmittel — andere und ohne besondere Angaben
 Reinigungs-, Waschmittel/Waschpulver
 Waschflüssigkeiten für Kleidung (z. B. Weichspüler/Wasserenthärter)
 Spülmittel
 Poliermittel — Bohnerwachs
 Möbelwachs
 Poliermittel für Metall
 Schuhcreme
 Schuhfärbemittel
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben
 Desinfektionsmittel
 Luftreiniger
 WC-Duftblöcke und -reiniger
 Destillationsalkohol
 Allgemeine Scheuermittel, zum Beispiel Ajax/Vim
 Chemische Erzeugnisse jeder Art außer Säure/
 Chlor-Bleichwasser/Reinigungsmittel
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Bekleidung und Bekleidungszubehör

Jacke/Mantel/Umhang
 Weste/Pullover/Bluse/Pullover/Hemd/T-Shirt
 Rock/Kleid
 Hose/Shorts/Latzhose/Jeans
 Socken/Perlonstrümpfe/Strumpfhose/Strümpfe
 Leibwäsche; Unterkleidung
 Taschentuch
 Hut
 Halstuch
 Schal
 Reißverschluß
 Knopf
 Kragenknopf/Haken/Manschettenknopf/
 Druckknopf
 Gürtel (einschließlich Schnalle)
 Windel
 Handschuhe — Grillhandschuh
 Handschuhe — andere, einschließlich aus Gummi
 Schnürsenkel/Schnürband
 Schlafanzug/Strampelanzug
 Nachthemd
 Hausmantel (Morgenrock einschließlich Haus-
 mantel/Bademantel)
 Nachtbekleidung ohne besondere Angaben
 Sturzhelm und andere Schutzhelme
 Regenschirm
 Kleiderbügel
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Stereoanlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Telefone

Musiktruhe
 Plattenspieler/Stereoanlage (einschließlich Laut-
 sprecher)
 Telefon und Telefonzubehör
 Kassettengerät/Kassettenrekorder

Radio/Tuner
 Radiowecker
 Tonbandgerät
 Fernsehgerät
 Videorekorder/Telespiele
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Bauten

Treppen und Stufen des Hauses (nicht tragbare/
 zusammenklappbare Stufen) oder Trittschmel
 Rauchabzugsrohr/Kaminplatten (im Hause)
 Schornstein/Schornsteinaufsatz
 Vordach/(Tür)schwelle
 Fußboden — nur wenn der Belag nicht erwähnt
 wird
 Decke
 Dach
 Bedachungsmaterial usw., Schieferplatten/Dachzie-
 gel
 Scheuerleiste
 Wasserablaufrohr/Außeninstallation (einschließlich
 Ablaufrinne)
 Glasscheibe — keine Befestigung erwähnt oder als
 „lose“ bezeichnet
 Aufzug
 Luke; Halbtür (einschließlich Durchreiche)
 Dachfenster
 Durchgang
 Balkon
 Treppenhofen
 Balken/Träger/Zwischenbalken/Sparren
 Abwasserrohr/Einstiegsschacht (einschließlich
 Deckel)
 Fensterrahmen/Fensterbank
 Fensterscheibe
 Schnur zwischen Fensterrahmen und Gegenge-
 wicht
 Fenstersicherung/-riegel
 Fenster, unbestimmt
 Türrahmen/Türsturz
 Tür — wenn Glas erwähnt ist
 Tür — alle anderen
 Bestandteil der Tür zum Beispiel: 1. Türgriff,
 2. Briefkasten, 3. Schlüsselloch, 4. Türschloß, 5. Tür-
 drücker/-riegel, 6. Türklopfer
 Tür — von Schrank/Vitrine/Kleiderschrank/Spind
 mit einer Glasscheibe
 Tür — von Schrank/Vitrine/Kleiderschrank/Spind,
 alle anderen
 Tür — von Schrank/Vitrine/Kleiderschrank/Spind
 Türteil zum Beispiel: Griff-Riegel/Schloß-Drücker/
 Riegel
 Falltür
 Innenwand, nur wenn die Verkleidung nicht er-
 wähnt wird

Behälter, Verpackungen

Flasche — Glas
 Alle anderen
 Glas/Topf (Glas)
 Kasten — andere
 Polyäthylenbeutel
 Plastikbeutel
 Kiste/Lattenkiste (für Lebensmittel und Getränke)

Faß/Tonne
 Papiertüte
 Tube
 Beutel
 Karton und Behälter aus Pappe außer Kästen
 Dosenöffner
 Plastikflasche
 Plastikverpackungen aller Art
 Werkzeugkasten
 Sprühdose (Aerosol)
 Flasche — Thermosflasche
 Sonstige Flaschen
 Verpackungsmaterial für Lebensmittel (zum Beispiel Aluminiumfolie/Butterbrotpapier/Klarsichtfolie usw.)
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Küchengeräte

Grillgerät/Fleischspieß, Grillspieß
 Druckkochtopf, Schnellkocher, Schnellkochtopf
 Schmortopf
 Brotröster
 Herd (nicht mit Mikrowellen) Heizplatte
 Herd (nicht mit Mikrowellen) Backofentür
 Herd (nicht mit Mikrowellen) Backofen (sonstige)
 Herd (nicht mit Mikrowellen) Kochplatte
 Herd (nicht mit Mikrowellen) Grillofen oder Grill (im Backofen)
 Herd (nicht mit Mikrowellen) sonstige Teile, mit besonderen Angaben
 Herd (nicht mit Mikrowellen) Teile, ohne besondere Angaben
 Campingkocher/Primuskocher
 Holzkohlengrill
 Mikrowellenherd
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Heimwerker-, Bastelgerät

Bohrer/Teile eines Bohrers/Zubehör
 Säge/Bügelsäge/Handsäge
 Kreissäge
 Drehbank
 Mahlwerkschleifmaschine
 Messerschärfer
 Messer — nicht für den Haushalt, z. B. Universal-
 schneider/Klappmesser
 Hammer/Holz- oder Gummihammer
 Schraubenschlüssel
 Schraubstock
 Hobel
 Stemmeisen
 Schraubendreher
 Spaltaxt/Axt
 Skalpell
 Lötlampe
 Lötmittel
 LötKolben
 Zementmischmaschine
 Werkzeug (andere)
 Schweißausrüstung
 Farbe — zum Anstreichen
 Farbtopf

Pinsel
 Lack
 Leim; Kleister; Klebstoff/Bindemittel
 Abbeizmittel/Lösungsmittel
 Papiertapete
 Schabeisen; Kratzer z. B. zum Entfernen von Farbe/
 Papiertapete
 Farbe (ohne Angabe, ob für Künstler/Haus)
 Ziegelstein; Backstein/Baustein
 Kitt
 Zementgemisch/Betongemisch/Mörtel
 Holz (einschließlich Platten, Holz-scheite, Balsa-
 Holz, Hartplatten/Stück/Platten zum Schneiden,
 Sägen, Bearbeiten ...)
 — Teile, Splitter
 — Pfeiler
 — Stange
 — Brennholz
 — Parkett
 — Sonstiges
 Konsole
 Teer/Pech
 Kreosot
 Kacheln — wenn sie geschnitten/verlegt/eingepaßt
 werden
 Kacheln — ohne bestimmte Angabe
 Kugellager
 Nägel/Schrauben/Stifte/Nieten
 Schnur; Bindfaden/Seil
 Draht — nichtelektrischer
 Haken
 Scharniere
 Rasierklinge (zum Schneiden)
 Sand-, Schmirgel-, Schleifpapier
 Mutter/Flügelmutter, Bolzen
 Klebestreifen
 Leiter, tragbare Leiter, die angelehnt wird — einige
 haben Schiebeteile
 Trittschemel/zusammenklappbare Leiter — Tritts-
 chemel manchmal mit einem breiteren Obertritt
 Bagerüst
 Trittschemel/Leiter ohne nähere Angaben (d. h.
 nicht Treppe/Stufen eines Hauses)
 Motor/Maschine unbestimmt
 Kette — außer für Fahrräder/Ausgüsse, Toilette
 Metallstück (kein Teil oder Splitter) einschließlich
 Metalleisten/Ruten
 Magnet
 Rahmen; Gestell; Gerüst — nicht Bagerüst
 Feder
 Lösungsmittel
 Asbest — Stück (nicht Staub)
 Schaumgummi, Schaumstoff
 Frostschutzmittel
 Färbemittel (alle Arten außer für Haare, Schuhe)
 Schichtstoffe z. B. Formica, Glasfaser, Kunststoff
 ohne besondere Angaben
 Pappe
 Zange
 Feile
 Pumpe
 Steckdose
 Flaschenzug/Hebezug; Hebevorrichtung
 tragbare Rampe
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Kleinteile

Staub/Schmutzpartikel (z. B. feine Pulver/Körner)
einschließlich: Kohle-/Koksstaub

Brikettstaub

Gipsstaub

Holzspäne

Asche

Schmutz

Sand

außer Metallkörner/Rost

Sonstige Partikel/ bestimmte Fremdkörper einschließ-
lich Splitter

Einschließlich: — Rost

— Metallkörner

— Metall-/Glas-/Holz-/Plastikpar-
tikel

Sonstiges, mit besonderen Angaben

Sonstiges, ohne besondere Angaben

Kabel und Kabelzubehör

Stecker/Zwischenstück; Anpaßstück

Buchse

Draht/Leitung/Kabel

Sicherung (einschließlich Sicherungstafel)

Zähler

Thermostat

Antenne

Alarmanrichtung (für Einbruch)

Sonstiges, mit besonderen Angaben

Sonstiges, ohne besondere Angaben

Brennbare und ätzende Flüssigkeiten

Benzin

Paraffin

Abschmierfett; Schmierfett; Fett/Öl nicht zum Ko-
chen

Brennstoff für Feuerzeuge

Spiritus; denaturierter, vergällter Alkohol

Terpentinöl/Testbenzin

Säure

Frostschutzmittel/Heizungskörperentkalkungsmi-
tel

Fett/Öl ohne nähere Angaben

Bremsflüssigkeit

Sonstiges, mit besonderen Angaben

Sonstiges, ohne besondere Angaben

Lebensmittel und Getränke

Fisch

Fleisch/Geflügel

Obst/Gemüse (außer Pilzen)

Knochen

Brot/Sandwiches

Gebäck/Milchbrötchen

Torten/Backwaren

Speiseeis

Fett/einschließlich Schmalz,

(zum Kochen/zum Essen) — Öl

— Butter

— Margarine

Getrocknete Kokosnuß

Getreide und Nahrungsmittel

in Pulverform — Getreide in Flocken

— Teigwagen/Reis

— Mehl

Kekse

Eier

Käse

Süßigkeiten/Kaugummi

Pilze

Nüsse (einschließlich ganze Kokosnüsse)

Vermengte Lebensmittel, z. B. Hefeteig/Rührteig/
Eierteig

Tiefgefrorene Lebensmittel, oben nicht erwähnt

Warme Lebensmittelspeisen, oben nicht erwähnt

z. B. Schmorbraten, Ragouts/Creme/Porridge

Alkohol

Fruchtsirup/Fruchtsaft/Fruchtgetränk

Wasser (kalt)

Milch (kalt)

Sonstige kalte Getränke

Sonstiges, mit besonderen Angaben

Sonstiges, ohne besondere Angaben

Schuhwerk

Pantoffel/Hausschuh

Schuhe mit hohem Absatz/mit durchgehender Soh-
le/mit Keilabsatz/mit Pfennigabsatz

Sandalen/Badeschuhe/Gesundheitssandalen/Clogs

Schuhe aller Arten — Gummistiefel

— Fußballschuhe

— Stadtschuhe

Turnschuhe/Gymnastikschuhe und alle gummibe-
sohlten Schuhe/Sportschuhe

Andere Schuhe mit besonderen Angaben

Schuhe ohne besondere Angaben

Keine Schuhe, d. h. barfüßig/nur Strümpfe

Schuhteile — Sohle

— Absatz

— Riemen

— Schnalle

— Schnürsenkel

Sonstiges, mit besonderen Angaben

Sonstiges, ohne besondere Angaben

Kühlschrank, Gefriergerät und Zubehör

Kühlschrank

Gefrierschrank; Gefriertruhe

Sonstiges, mit besonderen Angaben

Sonstiges, ohne besondere Angaben

Gartengeräte und Gartenwerkzeug

Spaten/Schaufel

Hippe/Sense/Sichel

Heckenbeschneidemaschine

Rasenmäher

(Heu-, Mist-)Gabel; Forke

Rechen; Harke/Handhacke

Heckenschere

Pflanzkelle

Gartenschere

Rollhacke; Sternwalzegge

Gartenwalze

Schubkarre(n); Handkarre

Rotorkrümler, Rotationshackmaschine, Rotorhacke

Gartenschlauch einschließlich Wasserstrahlapparat
 Spritzgerät, Sprühgerät für Insektizide (Hand-Pumpe)
 Gießkanne, Wasserkanne
 Gartenstangen, z. B. Bohnen, Erdbeer-, Tomaten-Stange/-Rohr
 Blumen-/Pflanzentopf
 Saatkiste
 Unkrautmittel/Fungizid; Pilzvernichtungsmittel; Pilztötendes Mittel
 Düngemittel
 Ungeziefervertilgungsmittel — andere
 Blumen-/Pflanzenkübel oder -kasten
 Liegestuhl/Dreibeinliege/Gartenbett/Luftmatratzen und alle Klappstühle
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Glas (nicht näher bestimmt)

Alle Kategorien Glas ohne besondere Angaben

Heizung und Lüftung

Feuer in einem Zimmer/einem Teil des Hauses (keine unkontrollierten Flammen oder Feuer)
 Heizkörper und Warmwasserrohre
 Heizgerät — (elektrischer) Konvektionsofen/Heizlüfter
 Speicherheizgerät
 Sonstiges
 Bewegliche Heizung
 Heizung für Gewächshäuser
 Heißwasserspeicher (d. h. das Wasser wird in einem Tank erwärmt)
 Warmwasserbereiter — Durchlauferhitzer (d. h. das Wasser wird schnell durch Passieren der Wärmequelle erhitzt)
 Boiler
 Warmwasserbereiter — ohne besondere Angaben
 Entlüfter (einschließlich Deckenentlüfter)
 Zentralheizungsrohr, -schacht
 Heizdecke
 Wärmflasche
 Kamingitter; Feuerschirm
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Haushaltsgeräte

Arbeitsplatte
 Abtropfplatte
 Spülbecken (Küchen) einschließlich Stöpsel/Kette (nicht Wasserhähne)
 Küchenzelle, Küchenblock, Küchenelement, z. B. Einbauspüle, Frühstückstisch
 Handwaschbecken einschließlich Stöpsel/Kette (nicht Wasserhähne)
 Badewanne einschließlich Zubehör z. B. Wannengriff (nicht Wasserhähne)
 Dusche einschließlich Zubehör
 Handtuchhalter
 Seifenschale, Seifenhalter/Badewannenablage
 Bidet
 Wasserhahn
 Toilette/Toilettenfuß/Toilettenbrille

Kamin/Kaminvorsetzer, Kamingitter/Feuerrost/
 Kaminplatte, -Sohle
 Blend-, Vorhangleiste; Querbehang
 Treppengeländer
 Kaminsims
 Wasserkasten
 Wäschetrockenschrank
 Raumteiler
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Einrichtung und Dekoration

Teppich/Teppichunterlage
 Fußteppich/Vorleger
 Badewannenvorlage; Badematte
 Wanneneinlage
 Antirutschstreifen (um Verrutschen von Teppichen zu vermeiden)
 Fenstervorhänge
 Befestigungsmaterial für Fenstervorhänge
 Jalousien
 Kissen/Kopfkissen/Keilkissen
 Schoner (auf Möbeln)
 Matratze
 Dichtungstreifen
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Möbel

Sofa/Kanapee/Couch/Ottomane
 Stuhl (alle außer Babystuhl oder Garten-Klappstühle)
 Sitzpuff/niedriger Hocker/Fußbank; Fußschemel
 Bank
 Schubladen (Möbelteil ohne besondere Angabe)
 Regalbretter/Leisten
 Bücherschrank einschließlich Anbaubücherschränkteilen
 Schreibtisch/Sekretär
 Kleiderschrank/Schlafzimmereinbaumöbel, Schlafzimmernmöbel
 Frisiertisch/Kommode
 Schrank/Spind/Vitrine/Buffet; Anrichte, Kredenz — wenn „Glas“ nicht erwähnt ist
 Schrank/Spind/Vitrine/Buffet; Anrichte, Kredenz — wenn „Glas“ erwähnt ist
 Bett
 Stockbett; Etagenbett
 Teile des Bettes, z. B. Kopfteil, Fußteil, Pfosten
 Tisch
 Beistelltisch
 Servierwagen — für Lebensmittel/zum Servieren
 Laufrolle
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Haustextilien

Tischtuch
 Serviette
 Platzdecke; Set
 Geschirrtuch/Putzlappen
 Handtuch/Wischtuch
 Bügelwäsche/Stöße Weißwäsche
 Wäsche — Stöße

Teewärmer
Decke/Bettuch/Tagesdecke, Zierbettdecke, un-
gesteppt
Daunendecke/Deckbett/Steppdecke; Tagesdecke,
gesteppt
Kopfkissenbezug
Schlafsack
Sonstige Bettwäsche
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Heiße Flüssigkeiten mit Dämpfe

Suppe/Brühe (heiß)
 Soße (heiß)
 Kaffee (heiß)
 Tee (heiß)
 Kakao/Trinkschokolade (heiß)
 Milch (heiß)
 Andere heiße Getränke mit besonderen Angaben
 Heiße Getränke ohne besondere Angaben
 Heißwasser — fließend, einschließlich Dusche
 Heißwasser — in/aus der Badewanne/dem Hand-
 waschbecken/dem Spülbecken
 Heißwasser — in/aus Wasserkessel
 Heißwasser — in/aus Kochtopf
 Heißwasser — in/aus der Tasse/dem Becher/der
 Schüssel/dem Krug
 Heißwasser — andere Quellen mit besonderen An-
 gaben
 Heißwasser — andere Quellen ohne besondere An-
 gaben
 Dampf — aus dem Wasserkessel
 Dampf — andere Quellen mit besonderen Angaben
 Dampf — andere Quellen ohne besonderen Angaben
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Raucherartikel und Feuerquellen

Feuerzeug
 Streichhölzer
 Fidibus; Holzsplitter/(dünne) Wachskerze
 Zigarette
 Zigarre
 Pfeife
 Tabak
 Zigarettenspitze
 Zigarettenspapier
 Tabakbeutel
 Andere Rauchutensilien
 Kohle — Koks
 Brennholz
 Gas — aus der Leitung
 Andere Gase mit besonderen Angaben
 Andere Gase ohne besondere Angaben
 Rauch/Gas vom Feuer (nicht Kohlenmonoxyd)
 Kohlenmonoxyd
 Schürhaken; Schüreisen
 Leitung, Rohr — Gas
 Flasche (Gas)
 Hausbrand/unkontrollierte Flammen/Feuer
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Küchengeräte

Haushaltsmesser
Korkenzieher/Flaschenöffner
Tasse/Becher
Trinkglas
Salzstreuer, Pfefferstreuer, Ölfäschchen usw. ...
Wasserkessel
Krug (Flüssigkeitsbehälter/Servieren)
Teekanne
Kaffeekanne/Kaffeeautomat, -maschine
Teeautomat
Stielkasserolle
Bratpfanne
Friteuse (oder jeder Topf im Zusammenhang mit Pommes frites)
Backblech/Bratpfanne/Backrost
Pfanne, außer obengenannten
Vorlegemesser
Allesschneider
Reibe/Schälmaschine/Entkerner
Filter/Durchschlag/Sieb
Küchenbrett
Rührgeräte
Obstpresse/Misch-, Hackmaschine
Küchenwaage
Fleischwolf
Kaffemühle
Sonstiges Porzellan (z. B. Teller/Schale/Platte/Untertasse/feuerfeste Schüssel — Porzellan
— Metall
— Glas
Dosenöffner — aufhängbar
Dosenöffner — alle anderen
Dosenöffner — unbestimmt
Brotkorb
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Waschkücheneinrichtung

Waschmaschine (einschließlich Schlauch)
Wäschetrockner/Schleuder
Trommeltrockner
Sonstige Wäschetrockner
Wringmaschine — getrennt
Wringmaschine — auf der Waschmaschine mon-
tiert
Wringmaschine — ohne besondere Angaben
Dampfbügeleisen
Elektrisches Bügeleisen
Elektrisches Bügeleisen ohne besondere Angaben
Bügelbrett
Wäscheklammer
Wäschespinne
Wäscheleine — sonstige
Gestell für Wäsche
Wäschetrockner — Gestell für Wäsche
Wäschekorb
Wäschestange
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Artikel für Freizeitbetätigung (Erwachsene)

Musikinstrumente
Fotoausrüstung (nicht Chemikalien)
Filmausrüstung

Teleskop
 Modell/Ausrüstung zum Modellieren außer Spachtel, z. B. Knetmasse, Ton,
 Gerätschaft zur Wein-/Bierherstellung
 Zapfhahn (Druck)
 Zelt/Zeitstangen und Zeltpflocke, Heringe
 Boot
 Golfschläger
 Feuerwaffen
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Beleuchtungsanlagen

Leuchten (aller Art)
 Lampenschirm (einschließlich Kronleuchter)
 Glühlampe
 Stablampe
 Kerze
 Spotlight/Wandleuchte (einschließlich Deckenleuchte — nicht Stabluchte)
 Stabluchte, Neonbeleuchtung
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Geräte zur Gepäck- und Personenbeförderung

Taschen — aller Arten (außer aus Polyäthylen/Papier/Plastik)
 Koffer jeder Art — Reisekoffer
 Einkaufswagen
 Koffer; Reisekiste/Truhe/Umzugskiste
 Gepäck mit besonderen Angaben
 Gepäck ohne besondere Angaben

Arzneimittel

Salbe/Öl/Lotion für äußerliche, medizinische Anwendung (keine Kosmetika)
 ohne besondere Angaben
 Salbe/Öl/Lotion für äußerliche, medizinische Anwendung (keine Kosmetika)
 Hustensaft
 Sonstige Arzneimittel — flüssig, mit besonderen Angaben
 Sonstige Arzneimittel — flüssig, ohne besondere Angaben
 Aspirin/Schmerzmittel (in flüssiger/Tabletten-/Pulverform) falls möglich Angabe des Markennamens
 Antibabypillen (falls möglich Angabe des Markennamens)
 Schlafmittel/Beruhigungsmittel; Sedative z. B. Valium, Mogadon
 Vitamintabletten/Eisentabletten
 Sonstige Medikamente — Tabletten/Pillen mit besonderen Angaben
 Sonstige Medikamente — Tabletten/Pillen ohne besondere Angaben
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Verschiedene Haushaltsgeräte

Aschenbecher
 Tablett — nur zum Servieren
 Vase/Zierschale

Kerzenhalter/Kandelaber; Armleuchter
 Ziergegenstand (außer Vase oder Schale)
 Photographie/Plakate/Gemälde
 Uhren — aller Art
 Spiegel
 Toilettenpapierhalter
 Silber
 Schere
 Nachtstuhl/Nachtgeschirr
 Batterie (außer für Kraftfahrzeug)
 Dekorationen (außer Weihnachtsbeleuchtung)
 Weihnachtsbaum (künstlich/echt)
 Mottenkugeln
 Thermometer
 Kohlenkasten
 Ständer — außer für Wäsche, z. B. für Hüte, Schirme, Mäntel,
 Feuerlöschgerät
 Gewicht
 Rattengift/Mausegift
 Mausefalle
 Gummilitze/Gummiband
 Cocktailspeißchen/Zahnstocher
 Trinkhalme
 Wachs
 Wandtafel/Wandbrett
 Siphon
 Schlüssel (Tür-)
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Erzeugnisse für den Außenbereich

Steingarten
 Garage
 Schuppen — aller Arten einschließlich Geräteschuppen
 Zaun
 Tor
 Außenwand
 Terrasse/Hof/betonierter Hof/Patio/Boden (draußen)
 Geländer
 Gewächshaus/Kaltbeet/Glasglocke
 Weg einschließlich Randstein
 Wasserfall, Regentonne
 Kohlebunker
 Grube (Werkstatt; Reparatur)
 Auffahrt/Hang
 Steine/Kieselsteine/Kies
 Pfütze/Wasserlache
 Loch
 Nasses Gras/nasse Blätter
 Rasen (außer bei Vergiftung/gemähtes Gras)
 Teich; Weiher/Strom/Fluß/Ufer
 Eis/Schnee/Frost
 Wind
 Andere Teile des Gartens, z. B. Blumenbeete; Erde/Schlamm/Boden/Beet
 Abfall (außer Haufen von gemähtem Gras/Pflanzen usw.)
 Feuer im Garten, Kartoffelfeuer
 Komposthaufen/Haufen von gemähtem Gras/trockenen Blättern usw.
 Andere kontrollierte Feuer im Garten
 Stacheldraht

Pfosten — alle Arten
 Stangen, außer für Kleidung/Bohnen
 Pfahl/(Eisen) Spitze
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Toilettenartikel

Haartrockner, Haarfön
 Haarbürste/Frisierkamm, Haarkamm
 Lockenwickler
 Haarklammer/Haarspange
 Haarbehandlungen, alle Arten, z. B.
 Haarwaschmittel, Haarspülung, Haarspray, Haarfarbe
 Brennschere; Frisierstab
 Schwamm/Luffa/Stielbürste
 Seife
 Zahnpasta
 Zahnbürste
 Geräte zum Maniküren: Nagelschneider
 Sandblattfeile, Nagelfeile, Nagelbürste
 Künstliches Gebiß/Zahnspange
 Rasierapparat/Rasierklinge (zum Rasieren)
 Pinzette
 Haarentferner/Enthaarungsmittel
 Kosmetische Mittel aller Art, Gesichtscreme/
 Gesichtspuder/Handcreme
 Rasiercreme/Rasierwasser
 Badezusätze/Badesalz
 Körperpuder
 Nagellack/Nagelhärter
 Nagellackentferner
 Parfum/Riechmittel
 Deodorant
 Badezimmerwaage; Personenwaage
 Expander
 Bräunungssonne; Bestrahlungslampe/Infrarot-
 heillampe; Infrarotbestrahlung; Sonnenliege/Solarium
 Andere einschließlich Binden/Pflaster/Augenklappe/
 Hörgerät; Hörhilfe; Inhalationsapparat
 Hygienische Binde/Tampon
 Taschentücher aus Stoff/aus Papier
 Toilettenpapierrolle/Toilettenpapier
 Watte
 Wattebällchen
 Brille
 Kontaktgläser; Kontaktlinsen
 Schnuller
 Babyflasche — Glas
 Babyflasche — andere und ohne besondere Angabe

Zubehör für Tiere

Hundeleine
 Hundehalsband
 Hundezwinger
 Kleiner Stall/Käfig — alle Arten außer für Vögel,
 z. B. Kaninchenstall
 Hunde-, Katzen- (usw.) Futter
 Aquarium/Goldfischglas
 Vogelkäfig/Sitzstange und Zubehör für Vogelkäfige
 Korb, Körbchen (für Hunde, Katzen usw.) — alle Arten

Napf (für Hunde, Katzen usw.) — alle Arten
 Andere Artikel für Haustiere (Hunde, Katzen usw.)
 mit besonderen Angaben
 Andere Artikel für Haustiere (Hunde, Katzen usw.)
 ohne besondere Angaben

Pflanzen und Bäume

Samen/Fruchtkern/Kastanie
 Dorn/Dornensträucher
 Giftpilz/Pilze aller Art
 Baum/Baumstumpf/Baumstamm (außer Weihnachtsbaum)
 Gras/geschnittenes Gras, nur wenn gegessen/geschnitten?
 Holz/Stecken/Ast/Zweig
 Wurzel/Zwiebel/Knolle
 Beeren
 Lebende Hecken
 Strauch; Busch
 Pflanzen — alle Arten, z. B. Haus-, Garten-, Blumen-,
 Unkraut/Nesseln
 Andere mit besonderen Angaben
 Andere ohne besondere Angaben

Spiele und Sportartikel

Schaukel
 Klettergerüst
 Schwimmbecken/Planschbecken
 Trampolin
 Rutschbahn
 Sandkasten
 Wippe
 Karussell
 Spielhaus; Zelthaus
 Rollschuhe
 Schlittschuhe
 Go-Kart, Seifenkiste (und Zubehör)
 Schlitten
 Golfschläger
 Skateboard; Rollbrett
 Schläger/Schlagholz
 Ball — alle Arten
 Kinderluftballon
 Murrel
 Schrotkorn/Projektil; Kugel/Glas-Pusterrohr
 Feuerwerkskörper
 Gewehr (Spielzeug) z. B. Kunststoffwaffe
 (Cowboyrevolver: kein Luftgewehr)
 Spielzeug, alle Arten, außer den oben genannten;
 z. B. Spiele
 Angelrute/Angelschnur
 Angelhaken
 (Wurf-)Pfeile/Pfeil
 Sonstige Sportgeräte
 Sonstiges, mit besonderen Angaben
 Sonstiges, ohne besondere Angaben

Näh-, Strickgerät

Nähnael
 Stricknael
 Wirkmaschine/Strickmaschine
 Häkelnadel/Teppichnael
 Nähfaden/Garnspule

Strickwolle
Nähmaschine
Sicherheitsnadel
Stecknadel/Nadel ohne besondere Angaben
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Papierwaren, Zeichengerät

Heftklammern/Heftapparat
Büroklammern
Radiergummi/Radiermesser
Federhalter/(Blei-, Farb-)Stift/Schreibfeder/
Zeichenkreide, Buntstift
Umschlag/Brief
Paket/Päckchen
Papier/Notizblock/Geschenkpapier
Lineal — alle Arten einschließlich Bandmaß
(Einsatz-)Zirkel/Steckzirkel
Bleistiftspitzer
Karte
Buch
Zeitung/Comic-Heftchen/Illustrierte/Kalender
Reißnadel
Farben (für künstlerische Arbeiten)
Rechner, Rechenmaschine
Schreibmaschine
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Fahrzeuge (außer für Kleinkinder)

Wohnwagen
Moped
Motorrad/Motorroller
Geschlossener LKW/Kleinbus/offener Lastkraftwagen
Auto
Fahrrad (Erwachsener) einschließlich Teilen
Dreirad
Fahrrad (Kinder) einschließlich Teilen
Fahrrad (ohne besondere Angaben) einschließlich
Teilen
Autositz/Sicherheitsgurt
Autotür einschließlich Türgriff
Teil des Motors oder der Mechanik
Autobatterie
Andere nicht bestimmte Autoteile
Roller (Kind)
Landwirtschaftliche Maschinen/Fahrzeuge
Anhänger
Reifen/Rad (unbestimmt)
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Gehhilfen

Rollstuhl
Gehbock, -wagen, -stütze
Gehstock
Krücken/Extensionsschiene
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Wand- oder Bodenbeläge

Fußbodenbelag aus Vinyl einschließlich Vinyl-
platten/Marleyplatten
Fliesenboden (außer Keramik)
Linoleum-Bodenbelag
Parkett/Fußbodenbretter
Feuchter/gebohrter Fußboden
Blanker Fußboden
Beton-/Steinboden
Korkbelag — Mauer
Korkbelag — Fußboden
Korkbelag — nicht näher angegeben
Polystyrol-Verkleidung — Mauer
Polystyrol-Verkleidung — Decke
Polystyrol-Verkleidung — nicht näher angegeben
Kacheln — Wand
Kacheln — Fußboden
Kacheln — nicht näher angegeben
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Geräte zur Abfallbeseitigung

Abfalleimer/Papierkorb
Tretabfalleimer
Müll-(Eimer-)Beutel
Abfallverbrennungsofen
Müllschlucker
Sonstiges, mit besonderen Angaben
Sonstiges, ohne besondere Angaben

Tiere, Insekten

Hund
Katze
Kaninchen/Meerschweinchen/Hamster
Insekten — aller Art
Pony/Pferd
Andere Haustiere/näher angegebene Hoftiere
Ziegen
Andere Haustiere/Tiere ohne besondere Angaben

Bericht der Abgeordneten Frau Steinhauer

I.

Die Unterrichtung wurde mit Drucksache 10/2952 Nr. 21 vom 28. Februar 1985 gemäß § 93 der Geschäftsordnung zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. November 1985 beraten. Er schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig vor, die Bundesregierung zu bitten, dem Entscheidungsvorschlag nur zuzustimmen, wenn

- der methodische Ansatz ausreichend begründet und
- verdeutlicht wird, daß die angestrebten Ziele, insbesondere die Herausfilterung gefährlicher Einzelprodukte, tatsächlich durch das vorgeschlagene Datensammlungssystem erreicht werden können.

Die Bundesregierung sollte weiterhin gebeten werden, vor der abschließenden Entscheidung in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu berichten.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1985 beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Ablehnung zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag in seiner Sitzung am 24. April 1985 beraten. Er befürwortet zwar die Zielsetzung des Vorschlages, die aber mit einem weniger bürokratischen Aufwand erreicht werden sollte. Der Vorschlag sei aus finanzpolitischer Sicht nicht gerechtfertigt, weil der EG-Haushalt mit relativ hohen Kosten für die Errichtung eines Informationssystems belastet werden solle. Die Kommission sollte hier auf das bei den Mitgliedstaaten bereits vorhandene Datenmaterial zurückgreifen. In der vorliegenden Fassung wird der Vorschlag deshalb abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 13. November 1985 beraten.

II.

Der Vorschlag sieht ein Datensammlungssystem über Unfälle im Privatbereich vor, an denen Konsumgüter beteiligt sind. Die Kommission will diese Daten, die in der Kompetenz der Mitgliedstaaten in

insgesamt 90 Krankenhäusern in der Gemeinschaft durch Befragungen von Verletzten ermittelt werden sollen, für Maßnahmen des Verbraucherschutzes auswerten und dabei insbesondere feststellen, ob ein bestimmtes Gut für die Konsumenten gefährlich ist.

Das dazu bei der Kommission eingerichtete Dokumentations- und Informationssystem soll auch anderen Interessenten wie beispielsweise Herstellern von Konsumgütern und Forschungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten der Datenerhebung in Krankenhäusern sollen anteilig von der EG-Kommission und von den Mitgliedstaaten getragen werden.

III.

Bei seinen Beratungen nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß die Bundesregierung zu der Vorlage noch nicht abschließend Stellung genommen hat, da einige Ressorts Zweifel hätten, ob der von der Kommission vorgeschlagene methodische Ansatz zu den gewünschten Ergebnissen führen werde.

Insoweit prüfe die Bundesregierung noch, ob andere methodische Verfahren besser zur Erreichung der mit der Vorlage gewollten Zielsetzung geeignet seien.

Noch ungeklärt sei auch die Frage, ob und inwieweit Finanzmittel für ein solches Verfahren zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Bundesregierung werde bis zur für den 19. Dezember 1985 vorgesehenen Entscheidung des Verbraucherrates diese Fragen zu klären versuchen und zu einer einheitlichen Haltung hinsichtlich der Vorlage kommen; heute könne sie keinen abschließenden Vorschlag für eine positive Bewertung unterbreiten.

Der Ausschuß erörterte eingehend die in den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse formulierten Bedenken gegenüber dem Vorschlag und befaßte sich dabei kritisch mit der Frage, ob ein gemeinschaftliches Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter überhaupt erforderlich sei. Das vorgeschlagene Verfahren ist nach Meinung des Ausschusses äußerst bürokratisch; seine Kosten stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen. Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, zumindest bei der Nomenklatur der Art der Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls auf eine vereinfachende Straffung hinzuwirken.

Gegebenenfalls solle die dem Vorschlag ohne Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland vorausgegangene Pilotstudie für eine begrenzte Zeit fortgesetzt werden.

Angesichts der hohen Zahl häuslicher Unfälle mit Konsumgütern sollten nach Auffassung des Ausschusses zur Aufklärung über einzelne gefährliche Konsumgüter geeignete Maßnahmen unterstützt werden, wobei geprüft werden sollte, ob ein gegenüber dem Vorschlag vereinfachtes und weniger bürokratisches Verfahren zur Feststellung von Unfallschwerpunkten ausreichend sei.

Da die abschließende Behandlung der Vorlage im Verbraucherrat bereits für den 19. Dezember 1985 vorgesehen ist, griff der Ausschuß die Anregung des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft nicht auf, die Bundesregierung zu bitten, vor der abschließenden Entscheidung den zuständigen Ausschüssen des Bundestages zu berichten, zumal innerhalb der Bundesregierung der Abstimmungsprozeß noch nicht abgeschlossen ist.

Bonn, den 14. November 1985

Frau Steinhauer

Berichterstatte

